

PROTOKOLL der Einwohner - Gemeindeversammlung

GV

3. Sitzung 2024

Montag, 9. Dezember 2024, 19:00 Uhr, Landhaussaal

Vorsitzende: Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin

Stimmenzähler: Fritz Geissberger
Heinz Kurth

Protokoll: Denise Eschler

Traktanden:

1. Teilrevision GO und DGO sowie damit verbundene Fremdanpassungen
2. Budget der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2025 inkl. Sondertraktandum:
 - 2.1 Gemeindehaus, Fassaden- und Dachsanierung; Kreditgenehmigung
3. Verschiedenes

Eingereichte Vorstösse

Motion Sascha Attia, vom 11. November 2024, betreffend «Umsetzung Neugestaltung parkplatzfreier Klosterplatz»; inklusive Begründung.

Postulat, Dominique Roth, vom 9. Dezember 2024, betreffend «Missbrauch der blauen Zone im Schänzliquartier durch Wohnmobile, Camper und Fremdarker»; inklusive Begründung

Postulat, Klaus Koschmann, vom 9. Dezember 2024, betreffend «Postulat für eine künftige Solarstadt Solothurn»; inklusive Begründung

Postulat, Klaus Koschmann, vom 9. Dezember 2024, betreffend «Postulat für ein städtisches Solardarlehen»; inklusive Begründung

Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** begrüsst die Stimmberechtigten herzlich zur dritten und letzten Gemeindeversammlung im Jahr 2024. Sie informiert die Anwesenden, dass im Anschluss an die Versammlung ein von der Stadt offerierter Apéro stattfindet.

Sie bringt folgende administrativen sowie reglementarischen Vorbemerkungen an: Die Einladung zur Gemeindeversammlung ist gemäss Paragraph 8 der Gemeindeordnung (GO) mit der Publikation im Anzeiger rechtzeitig erfolgt. Wie immer wurde eine Broschüre mit der Kurzfassung der traktandierten Geschäfte an alle Stimmberechtigten verschickt. Entsprechend Paragraph 20 GO wurden alle Geschäfte im Gemeinderat vorberaten. Gemäss Paragraph 4 GO kann die Gemeindeversammlung nur über traktandierte Geschäfte befinden. Für nicht traktandierte Geschäfte stehen die Instrumentarien der Motion, des Postulats und der Interpellation zur Verfügung. Als Stimmenzähler werden Fritz Geissberger und Heinz Kurth vorgeschlagen. Die Stimmberechtigten stimmen der Wahl der Stimmenzähler einstimmig zu. Die Stadtpräsidentin bedankt sich bei den beiden Personen, sich heute Abend für dieses Amt zur Verfügung zu stellen.

Sie weist zudem darauf hin, dass stimmberechtigt alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger sind, die das 18. Altersjahr vollendet haben, ihren Wohnsitz in der Stadt Solothurn haben und im Stimmregister eingetragen sind. Wer nicht stimmberechtigt ist, muss auf den Besucherplätzen Platz nehmen. Die Stimmberechtigten, die das Wort ergreifen möchten, werden aufgefordert, sich mit Namen vorzustellen und das Mikrofon zu benutzen.

Zur Traktandenliste bestehen keine Wortmeldungen. Sie wird stillschweigend genehmigt.

Formelle Fragen zum Verfahrensablauf, beispielsweise zum Eintreten oder Rückweisen, können jederzeit gestellt werden. Diese werden gerne vom Stadtschreiber Urs Unterlerchner beantwortet.

9. Dezember 2024

Geschäfts-Nr. 12

1. Teilrevision GO und DGO sowie damit verbundene Fremdanpassungen

Referentin: Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst

Vorlagen: Protokollauszug Gemeinderat Nr. 74 vom 12.11.2024
 Synopse Teilrevision GO und DGO und damit verbundene Fremdanpassungen

Ausgangslage und Begründung

Dem Gemeinderat wurde am 22. Oktober 2024 die komplett revidierte Gemeindeordnung zur Behandlung und Weiterleitung an die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 vorgelegt. Der Gemeinderat hat beschlossen, die Vorlage nicht zu behandeln und zu einem späteren Zeitpunkt darauf einzutreten. Aus diesem Grund müssen die nachfolgenden Teilrevisionen und Fremdanpassungen vorgenommen werden.

I. Gemeindeordnung

§ 55 In diesem Paragraphen sind die Aufgaben der Schuldirektion und anderer Organisationen des Schulwesens geregelt. Es wäre nicht ausreichend, lediglich das Wort Schuldirektion durch den Begriff Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport zu ersetzen. Folglich muss der gesamte Text angepasst werden.

§ 55 (bisher)	Neu	Bemerkungen
¹ Die Aufgaben der Schuldirektion und der Schulleitungen sowie die Organisation des Schulwesens richten sich nach der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.	¹ <i>Der Aufgabenteil Bildung der Abteilung Bildung, Kultur und Sport und die Aufgaben der Schulleitungen [...]</i>	
² Der Schuldirektor oder die Schuldirektorin erfüllt im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderates insbesondere die Aufgaben gemäss § 72 Absatz 1 lit. a), k) und l).	² <i>Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin der Abteilung Bildung, Kultur und Sport erfüllt im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderates die schulischen Aufgaben.</i>	Der Verweis in Abs. 2 auf §72 ist hinfällig, da diese Ziffer in der GO nicht existiert.

II. Dienst- und Gehaltsordnung

In der Dienst- und Gehaltsordnung DGO finden sich an verschiedenen Stellen Verweise von Tätigkeiten der Schuldirektion. Mit der Umstellung der Organisationseinheit müssen die Begriffe ebenfalls ausgetauscht werden. Obwohl diese organisatorische Umstellung erst im Sommer 2025 vollzogen werden wird, soll die Gemeindeversammlung die Änderungen anlässlich der vorliegenden Teilrevision beschliessen.

Beantragte Änderungen:

§ 11 Abs. 5 ^{bis} (bisher)	<i>Neu</i>
Die befristete oder unbefristete Anstellung von Musiklehrpersonen, inklusive Festsetzung des Pensums, erfolgt durch die Schuldirektion auf Antrag der Schulleitung	<i>[...] durch die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport auf [...]</i>

§ 14 ^{quinquies} Abs. 1 (bisher)	<i>Neu</i>
Die befristete oder unbefristete Anstellung von Musiklehrpersonen, inklusive Festsetzung des Pensums, erfolgt durch die Schuldirektion auf Antrag der Schulleitung	<i>[...] von der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport jährlich [...].</i>

§ 14 ^{quinquies} Abs. 1 ^{bis} (bisher)	<i>Neu</i>
Die Pensen der Betreuungspersonen mit oder ohne pädagogische Ausbildung an den Tagesschulen richten sich nach den Anmeldungen. Sie werden von der Schuldirektion jährlich für das Schuljahr neu festgelegt.	<i>[...] von der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport jährlich [...].</i>

§ 35 ^{bis} Abs. 1 (bisher)	<i>Neu</i>
Die Musiklehrpersonen werden gemäss Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht vom 23. Mai 1995 besoldet, dies aufgrund der Basis von 29 Lektionen à 50 Minuten pro Woche, bzw. à 45 Minuten für Gruppenunterricht der musikalischen Grundschule. Die Einreihung in die Gehaltsklasse und die Festlegung der anrechenbaren Dienstjahre erfolgen durch die Schuldirektion nach den Vorgaben des Departementes für Bildung und Kultur.	<i>[...] durch die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport nach [...].</i>

III. Fremdänderung (Gemeinderat)

Der Anhang Ausführungsbestimmungen gemäss Reglement über die Tagesstrukturen der Stadt Solothurn vom 11. Dezember 2023 (Stand 27. Februar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 und 5 (bisher)	<i>Neu</i>
⁴ Über die Aufnahme in die Tagesstrukturen entscheidet die Schuldirektion.	<i>⁴ Über die Aufnahme in die Tagesstrukturen entscheidet die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport.</i>
⁵ Eine allfällige Nichtaufnahme wird den Erziehungsberechtigten durch die Schuldirektion schriftlich mitgeteilt. Auf Wunsch wird eine beschwerdefähige Verfügung	<i>⁵ Eine allfällige Nichtaufnahme wird den Erziehungsberechtigten durch die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport schriftlich mitgeteilt. Auf Wunsch wird eine beschwerde-</i>

ausgestellt (§17 Reglement über die Tagesstrukturen).	<i>fähige Verfügung ausgestellt (§ 17 Reglement über die Tagesstrukturen).</i>
---	--

IV. Fremdänderung (Gemeindeversammlung)

Das Reglement über die Musikschule der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 7. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 (bisher)	<i>Neu</i>
¹ In die Musikschule werden aufgenommen: d) Erwachsene gemäss entsprechendem Reglement der Schuldirektion	¹ <i>In die Musikschule werden aufgenommen: d) Erwachsene gemäss entsprechendem Reglement der Abteilung Bildung, Kultur und Sport.</i>
² In Zweifelsfällen entscheidet die Schuldirektion auf Antrag der Leitung der Musikschule.	² <i>In Zweifelsfällen entscheidet die Abteilung Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Leitung der Musikschule</i>

§ 5 (bisher)	<i>Neu</i>
Die Organisation des Schulbetriebs erfolgt nach dem geltenden Reglement über die Musikschule und den Weisungen der Schuldirektion.	<i>Die Organisation des Schulbetriebs erfolgt nach dem geltenden Reglement über die Musikschule und den Weisungen der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport.</i>

§ 6 Abs. 2 (bisher)	<i>Neu</i>
² Über das detaillierte Angebot entscheidet die Schuldirektion auf Antrag der Leitung der Musikschule im Rahmen der Nachfrage, der bewilligten Kredite und der verfügbaren Lehrpersonen.	² <i>Über das detaillierte Angebot entscheidet die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Leitung der Musikschule im Rahmen der Nachfrage, der bewilligten Kredite und der verfügbaren Lehrpersonen.</i>

§ 8 Abs. 3 (bisher)	<i>Neu</i>
³ Für Schülerinnen und Schüler mit speziellen musikalischen Begabungen sowie überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft kann von der Schuldirektion auf Antrag der Leitung der Musikschule verlängerter Einzelunterricht bewilligt werden.	³ <i>Für Schülerinnen und Schüler mit speziellen musikalischen Begabungen sowie überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft kann von der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Leitung der Musikschule verlängerter Einzelunterricht bewilligt werden.</i>

§ 12 Abs. 3 (bisher)	Neu
³ Bei besonderen entschuldbaren Umständen wie z. B. längerer Krankheit oder unfallbedingter Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers kann die Schuldirektion einen teilweisen Erlass des Schulgeldes gewähren.	³ Bei besonderen entschuldbaren Umständen wie z. B. längerer Krankheit oder unfallbedingter Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers kann die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport einen teilweisen Erlass des Schulgeldes gewähren.
§ 13 Abs. 2 lit. b (bisher)	Neu
² Vorzeitige Austritte sind nur möglich: b) im Falle eines Wegzuges oder aus ärztlich bestätigten gesundheitlichen Gründen. Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport entscheidet auf Antrag der Leitung der Musikschule.	² Vorzeitige Austritte sind nur möglich: b) im Falle eines Wegzuges oder aus ärztlich bestätigten gesundheitlichen Gründen. Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport entscheidet auf Antrag der Leitung der Musikschule.
§ 14 Abs. 3 (bisher)	Neu
³ Tritt keine Besserung ein, kann die Lehrperson der Leitung der Musikschule unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen. Die Schuldirektion entscheidet im Einvernehmen mit der Leitung der Musikschule.	³ Tritt keine Besserung ein, kann die Lehrperson der Leitung der Musikschule unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen. Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport entscheidet im Einvernehmen mit der Leitung der Musikschule.
§ 21 Abs. 5 (bisher)	Neu
⁵ Die Schuldirektion kann nähere Weisungen erlassen	⁵ Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport kann nähere Weisungen erlassen.
§ 25 Abs. 1 (bisher)	Neu
¹ Die Schuldirektion erstellt die Rechnungen für die Elternbeiträge, die Beiträge der Gemeinden gemäss § 3 dieses Reglementes und die Schulgelder gemäss § 6 der Verordnung über die Staatsbeiträge an Musikunterricht.	¹ Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport erstellt die Rechnungen für die Elternbeiträge, die Beiträge der Gemeinden gemäss § 3 dieses Reglementes und die Schulgelder gemäss § 6 der Verordnung über die Staatsbeiträge Musikunterricht.
§ 26 Abs. 1 (bisher)	Neu
Schuldirektion ¹ Die Schuldirektion übt die fachliche und administrative Aufsicht über die Musikschule aus.	Abteilung für Bildung, Kultur und Sport ¹ Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport übt die fachliche und administrative Aufsicht über die Musikschule aus.

§ 28 Abs. 1 (bisher)	Neu
¹ Gegen Verfügungen der Leitung der Musikschule und der Schuldirektion aufgrund dieses Reglementes kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden	¹ Gegen Verfügungen der Leitung der Musikschule und der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport aufgrund dieses Reglementes kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.

Das Reglement über die Tagesstrukturen der Stadt Solothurn vom 11. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (bisher)	Neu
¹ Eine Betreuungseinheit wird grundsätzlich angeboten, wenn mind. 6 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind. Sind in der angrenzenden Einheit mindestens 6 Schülerinnen und Schüler angemeldet, kann die Mindestzahl unterschritten werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Schuldirektion auf Antrag der Tagesstrukturleitung.	¹ Eine Betreuungseinheit wird grundsätzlich angeboten, wenn mind. 6 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind. Sind in der angrenzenden Einheit mindestens 6 Schülerinnen und Schüler angemeldet, kann die Mindestzahl unterschritten werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Tagesstrukturleitung.

§ 8 Abs. 2 (bisher)	Neu
² Die Schuldirektion kann ein Kind befristet oder dauernd vom Tagesstrukturangebot ausschliessen.	² Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport kann ein Kind befristet oder dauernd vom Tagesstrukturangebot ausschliessen.

§ 9 Abs. 1 (bisher)	Neu
¹ Die Leitung der jeweiligen Tagesstruktur erfolgt durch eine sozialpädagogisch oder pädagogisch ausgebildete Person. Sie ist der Schuldirektion unterstellt.	¹ Die Leitung der jeweiligen Tagesstruktur erfolgt durch eine sozialpädagogisch oder pädagogisch ausgebildete Person. Sie ist der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport unterstellt.

§ 16 (bisher)	Neu
Schuldirektion Die Schuldirektion übt die strategische und fachliche Aufsicht über die Tagesstrukturen aus und übernimmt administrative Aufgaben	Abteilung für Bildung, Kultur und Sport Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport übt die strategische und fachliche Aufsicht über die Tagesstrukturen aus und übernimmt administrative Aufgaben.

§ 17 Abs. 1 (bisher)	Neu
¹ Gegen Verfügungen der Schuldirektion aufgrund dieses Reglements kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.	¹ Gegen Verfügungen der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport aufgrund dieses Reglements kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst vom 29. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (bisher)	<i>Neu</i>
¹ Die Schuldirektion übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie	¹ Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie:
§ 3 Abs. 3 (bisher)	<i>Neu</i>
³ Die Schulärztinnen oder die Schulärzte legen gegenüber der Schuldirektion regelmässig Rechenschaft ab über die Anzahl der durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen sowie über die Kontrollen der Impfausweise.	³ Die Schulärztinnen oder die Schulärzte legen gegenüber der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport regelmässig Rechenschaft ab über die Anzahl der durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen sowie über die Kontrollen der Impfausweise.
§ 8 Abs. 1 (bisher)	<i>Neu</i>
¹ Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Schuldirektion und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.	¹ Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.
§ 10 (bisher)	<i>Neu</i>
Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Schuldirektion in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).	Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten oder psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).
§ 15 Abs. 3 (bisher)	<i>Neu</i>
³ Wenn kein pathologischer Befund vorliegt und die Erziehungsberechtigten für das Kind eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können sie die Rechnung dieser zustellen, ansonsten können sie einen Antrag auf Kostenübernahme an die Schuldirektion stellen, sofern die Vorsorgeuntersuchung durch die Schulärztin oder den Schularzt oder durch eine oder einen von ihr oder ihm überwiesene Fachexpertin bzw. überwiesenen Fachexperten durchgeführt wurde.	³ Wenn kein pathologischer Befund vorliegt und die Erziehungsberechtigten für das Kind eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können sie die Rechnung dieser zustellen, ansonsten können sie einen Antrag auf Kostenübernahme an die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport stellen, sofern die Vorsorgeuntersuchung durch die Schulärztin oder den Schularzt oder durch eine oder einen von ihr oder ihm überwiesene Fachexpertin bzw. überwiesenen Fachexperten durchgeführt wurde.

§ 16 Abs. 1 (bisher)	Neu
¹ Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vergütet der Schulärztin oder dem Schularzt Leistungen ausserhalb ärztlicher Tarife nach Aufwand gemäss Vereinbarung mit der Schuldirektion.	¹ Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vergütet der Schulärztin oder dem Schularzt Leistungen ausserhalb ärztlicher Tarife nach Aufwand gemäss Vereinbarung mit der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport.

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Stadt Solothurn vom 29. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (bisher)	Neu
¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Innerhalb der Gemeinde übernimmt die Schuldirektion diese Aufgabe.	¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Innerhalb der Gemeinde übernimmt die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport diese Aufgabe.

§ 3 lit b und c (bisher)	Neu
b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die Schuldirektion über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege. c) Die Durchführung der Schulzahnpflege wird der Zahnärztesgesellschaft der Stadt Solothurn übertragen. Die Gemeinderatskommission schliesst mit ihr auf Antrag der Schuldirektion einen entsprechenden Vertrag ab.	b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege. c) Die Durchführung der Schulzahnpflege wird der Zahnärztesgesellschaft der Stadt Solothurn übertragen. Die Gemeinderatskommission schliesst mit ihr auf Antrag der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport einen entsprechenden Vertrag ab.

§ 4 (bisher)	Neu
Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Schuldirektion schriftlich mitzuteilen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und	Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport schriftlich mitzuteilen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Schulzahnpflege-

Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.	<i>instruktorinnen und den Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.</i>
--	---

§ 6 Abs. 1 (bisher)	<i>Neu</i>
Die Schuldirektion sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.	¹ <i>Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.</i>

§ 7 lit. A d und B. d (bisher)	<i>Neu</i>
A. d) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Schuldirektion gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für diese Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen. B. d) Der Beitrag der Stadt Solothurn an die Behandlungskosten richtet sich nach dem Sozialtarif, welcher von der Gemeinderatskommission erlassen wird. Der Beitrag wird auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Gesuche sind an die Schuldirektion zu richten, welche darüber entscheidet.	<i>A. d) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Abteilung für Bildung, Kultur und Sport gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.</i> <i>B. d) Der Beitrag der Stadt Solothurn an die Behandlungskosten richtet sich nach dem Sozialtarif, welcher von der Gemeinderatskommission erlassen wird. Der Beitrag wird auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Gesuche sind an die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport zu richten, welche darüber entscheidet.</i>

Anträge

1. Die Teilrevisionen der GO und der DGO sowie die damit verbundenen Fremdanpassungen sollen der Gemeindeversammlung zur Gutheissung beantragt werden.
2. Das Inkrafttreten soll durch den Gemeinderat bestimmt werden.

Als Antrag an die Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat

beschlossen:

29 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

1. Die Teilrevisionen der GO und der DGO sowie die damit verbundenen Fremdanpassungen sollen der Gemeindeversammlung zur Gutheissung beantragt werden.
2. Die Bestimmungen treten nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach ihrer Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.

Erläuterungen zum Antrag

Die Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** verweist auf die umfassenden Unterlagen, die den Teilnehmenden zugestellt wurden bzw. auf der städtischen Homepage zur Verfügung stehen. Diese dokumentieren den Prozess, den das Geschäft in den vergangenen Monaten durchlaufen hat. Den Anpassungen vorausgegangen war ein erheblich erklärtes Postulat der SP vom 22. März 2022, welches die Überprüfung der Verwaltungsstrukturen verlangte.

In Zusammenarbeit mit einem externen Büro wurde eine Analyse vorgenommen und der Bedarf an Optimierungen aufgezeigt. Die Analyse ging von den bestehenden Strukturen aus, die historisch gewachsen waren. Die Verwaltungsleitungskonferenz war mit zehn Personen sehr breit aufgestellt. Die Analyse zeigte entsprechenden Handlungsbedarf auf. Grundlegendes Ziel der Neuausrichtung war, die Strukturen zu vereinfachen, Themen zu bündeln sowie moderne und zeitgemässe Strukturen zu schaffen. Dies im Hinblick auf eine effiziente Zusammenarbeit. Die Stadtpräsidentin zeigt anhand einer Folie die neu gestalteten Strukturen mit neu fünf Abteilungen. Der Gemeinderat hat am 14. November 2023 der Organisation mit fünf Verwaltungsabteilungen zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Umsetzungsschritte und die Anpassungen für die Gemeindeordnung zu erarbeiten.

Die Sicherheitsthemen wurden zusammengefasst und direkt dem Stadtpräsidium unterstellt. Dennoch funktionieren sie weiterhin wie bisher als eigenständige Einheiten. Des Weiteren wurde die Stadtkanzlei neu organisiert. Die Stadtkanzlei übernimmt heute eine Stabsfunktion, welche allen anderen Abteilungen zudient. Der frühere Rechts- und Personaldienst wurde aufgelöst bzw. organisatorisch getrennt. Die entsprechenden Aufgaben werden neu durch die Verantwortliche des Rechtsdienstes sowie die Verantwortliche des Personaldienstes wahrgenommen. Die Ressourcen innerhalb der Stadtkanzlei wurden neu organisiert und mit den freigewordenen Ressourcen eine Stelle «Kommunikation» geschaffen. Diese wird per Februar 2025 besetzt. Es wurden folglich nicht neue Stellen geschaffen, sondern bisherige umgewandelt. Damit wurde auch der Forderung der Politik, die Kommunikation zu stärken, nachgekommen. Eine der bedeutendsten Massnahmen war die Trennung von Rechts- und Personaldienst sowie deren fachliche Unterstellung unter den Stadtschreiber. Per 1. November 2024 ist die neue Organisation erfolgreich gestartet. Der Abteilung Sicherheit sowie der Neuorganisation der Stadtkanzlei hat die Gemeindeversammlung im Sommer 2023 zugestimmt. Hier wurde die Umsetzung bereits vollzogen. Die schlankeren Strukturen bieten den Vorteil, Themen effizienter, gezielter und insbesondere abteilungsübergreifend bearbeiten zu können. In vielen Themenbereichen können sich die betroffenen Akteure gleichzeitig einbringen. Die Stadtpräsidentin nennt in diesem Zusammenhang das Beispiel «Entwicklung Weitblick». Diese Thematik betrifft nicht nur die Abteilung Umwelt und Bau, sondern auch die Abteilung Soziales, die Finanzen und die Bildung. Museen und Sicherheit müssen weniger regelmässig in einzelne Projekte eingebunden werden. Daher ist es sinnvoll, ihre zeitlichen Ressourcen gezielt einzusetzen. Bei spezifischen Fragen zu diesen Bereichen können die entsprechenden Akteure jederzeit eingebunden und eingeladen werden.

Dies die Hintergründe zur Neugestaltung der übergeordneten Verwaltungsstrukturen. Beim vorliegenden Traktandum geht es indessen um die formalen Anpassungen für die Abteilung Bildung, Kultur und Sport. Die Stadtpräsidentin ist überzeugt, dass die Schaffung der neuen Abteilung dazu beiträgt, Themen gezielt zu bündeln und Synergien zu nutzen. Gleichzeitig werden die Bereiche Sport und Kultur gestärkt und besser sichtbar gemacht. Die Positionierung der Tagesstrukturen, die auch im Gemeinderat weiterhin ein Thema war, wird derzeit geprüft. Stefanie Ingold betont, bei den Museen selbst bestehe kein Anpassungsbedarf. Sie funktionieren dank der jeweiligen Museumsleitungen ausgezeichnet und erfahren insofern keine Änderung. Die Museen werden einzig organisatorisch der Abteilung Bildung, Kultur und Sport zugeteilt. Die Sportkommission wird ab Februar 2025 wieder der Schuldirektion zugeteilt, wie dies in vergangenen Jahren bereits der Fall war. Die Bereiche Schulsport und

Hallenvermietungen sind heute bereits der Schuldirektion angegliedert. Insofern werden auch hier Synergien genutzt werden können. Dem klaren Auftrag, mit den vorhandenen Ressourcen auszukommen, wird entsprochen. Die verschiedenen Abteilungen werden mit bestehenden Stellen besetzt, wobei die Ausgestaltung in der Verantwortung der Verwaltung liegt. Erste Gespräche und Workshops mit allen Beteiligten fanden bereits statt. Die Arbeiten werden im nächsten Halbjahr intensiviert.

Denise Eschler, Verantwortliche Rechtsdienst, verweist auf die Einleitung der Stadtpräsidentin. Der Ursprung der zu genehmigen Teilrevisionen der Gemeindeordnung (GO), Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) sowie der weiteren Reglemente liegt in der Reform der Verwaltungsstrukturen mit neu fünf Abteilungen. Eine dieser Abteilungen ist die Abteilung Bildung, Kultur und Sport. Der Bezeichnung entsprechend umfasst die Abteilung auch diejenigen Bereiche, die bislang der Schuldirektion angegliedert waren. Die neue Struktur wird auch in den Reglementen abgebildet und die Bestimmungen, die sich auf die Schuldirektion beziehen, angepasst. Genauso wurde es auch bei der organisatorischen Trennung von Rechts- und Personaldienst gehandhabt. Auch diese Strukturanpassung hat zu einer Teilrevision der GO sowie DGO geführt. Die Referentin betont, alle Änderungen im Zusammenhang mit dieser Verwaltungsreform seien rein formeller Natur. In materiell-rechtlicher Hinsicht werden keine Änderungen vorgenommen. In der geltenden GO und den Reglementen wurden bislang verschiedene Begriffe verwendet. Die unterschiedlichen Formulierungen werden vereinheitlicht und einzig noch der Begriff „Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport“ genutzt. Dabei bleiben die bestehenden Kompetenzen und Verantwortlichkeiten unberührt. Die Teilrevisionen bezwecken einzig, die GO und die zugehörigen Reglemente auf die neuen Strukturen anzupassen und die Bezeichnungen zu harmonisieren.

Zu revidieren sind aufgrund dieser Strukturänderungen die Gemeindeordnung, die Dienst- und Gehaltsordnung, das Reglement über die Musikschule, das Reglement über die Tagesstrukturen, das Reglement über den schulärztlichen Dienst sowie das Reglement über die Schulzahnpflege. Eine Synopse der reglementarischen Änderungen wurde den Stimmberechtigten auf der Homepage der Stadt Solothurn zur Verfügung gestellt und zudem am Eingang zur heutigen Versammlung aufgelegt. Diese zeigt in der rechten Spalte die Anpassungen. Grundsätzlich wird der Wortlaut nicht verändert.

Aufgrund von technischen Problemen kann die Synopse nicht eingeblendet werden. Stattdessen wurden die einzelnen Paragraphen separat erläutert.

Die Gemeindeordnung für die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird wie folgt geändert:

§ 55 Schulwesen

¹ **Der Aufgabenteil Bildung der Abteilung Bildung, Kultur und Sport und die Aufgaben der Schulleitungen** richten sich nach der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

² Die **Abteilungsleitung der Abteilung Bildung, Kultur und Sport** erfüllt im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderates die schulischen Aufgaben, **insbesondere die Aufgaben gemäss §72 Abs. 1 lit. a, k und l.**

Die Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 5^{bis} Wahlbehörde

^{5bis} Die befristete oder unbefristete Anstellung von Musiklehrpersonen, inklusive Festsetzung des Pensums, erfolgt durch die **Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** auf Antrag der Schulleitung.

§ 14^{quinquies} Pensenveränderungen bei Musiklehrpersonen und Betreuungspersonen mit oder ohne pädagogische Ausbildung

- ¹ Die Pensen der Musiklehrpersonen richten sich nach den jährlichen Anmeldungen für das von ihnen unterrichtete Instrument. Sie werden von der **Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** jährlich neu festgelegt oder bestätigt.
- ^{1bis} Die Pensen der Betreuungspersonen mit oder ohne pädagogische Ausbildung in der Tagesstruktur richten sich nach den Anmeldungen. Sie werden von der **Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** jährlich für das Schuljahr neu festgelegt.

§ 35^{bis} Gehalt der Musiklehrpersonen

- ¹ Die Musiklehrpersonen werden gemäss Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht vom 23. Mai 1995 besoldet, dies aufgrund der Basis von 29 Lektionen à 50 Minuten pro Woche, bzw. à 45 Minuten für Gruppenunterricht der musikalischen Grundschule. Die Einreihung in die Gehaltsklasse und die Festlegung der anrechenbaren Dienstjahre erfolgen durch die **Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** nach den Vorgaben des Departementes für Bildung und Kultur.

Das Reglement über die Musikschule der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird wie folgt geändert:

§ 2 Berechtigte

- ¹ In die Musikschule werden aufgenommen:
 - d) Erwachsene gemäss entsprechendem Reglement der **Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport**.
- ² In Zweifelsfällen entscheidet die **Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** auf Antrag der Leitung der Musikschule.

§ 5 Organisation

Die Organisation des Schulbetriebs erfolgt nach dem geltenden Reglement über die Musikschule und den Weisungen der **Abteilungsleitung für Bildung, Kultur und Sport**.

§ 6 Fächerangebot

- ² Über das detaillierte Angebot entscheidet die **Abteilungsleitung für Bildung, Kultur und Sport** auf Antrag der Leitung der Musikschule im Rahmen der Nachfrage, der bewilligten Kredite und der verfügbaren Lehrpersonen.

§ 8 Unterricht

- ³ Für Schülerinnen und Schüler mit speziellen musikalischen Begabungen sowie überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft kann von der **Abteilungsleitung für Bildung, Kultur und Sport** auf Antrag der Leitung der Musikschule verlängerter Einzelunterricht bewilligt werden.

§ 12 Absenzen

- ³ Bei besonderen entschuldbaren Umständen wie z. B. längerer Krankheit oder unfallbedingter Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers kann die **Abteilungsleitung für Bildung, Kultur und Sport** einen teilweisen Erlass des Schulgeldes gewähren.

§ 13 Austritt

- ² vorzeitige Austritte sind nur möglich:
 - b) im Falle eines Wegzuges oder aus ärztlich bestätigten gesundheitlichen Gründen. **Die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** entscheidet auf Antrag der Leitung der Musikschule.

§ 14 Mahnung und Ausschluss

- ³ Tritt keine Besserung ein, kann die Lehrperson der Leitung der Musikschule unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen. **Die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** entscheidet im Einvernehmen mit der Leitung der Musikschule.

§ 21 Leihinstrumente

- ⁵ **Die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** kann nähere Weisungen erlassen.

§ 25 Rechnungstellung

- ¹ **Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport** erstellt die Rechnungen für die Elternbeiträge, die Beiträge der Gemeinden gemäss § 3 dieses Reglementes und die Schulgelder gemäss § 6 der Verordnung über die Staatsbeiträge Musikunterricht

§ 26 Abteilung Bildung, Kultur und Sport

- ¹ **Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport** übt die fachliche und administrative Aufsicht über die Musikschule aus.

§ 28 Beschwerderecht

- ¹ Gegen Verfügungen der Leitung der Musikschule und der **Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** aufgrund dieses Reglementes kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.

Das Reglement über die Tagesstrukturen der Stadt Solothurn wird wie folgt geändert:

§ 5 Mindestzahlen

- ¹ Eine Betreuungseinheit wird grundsätzlich angeboten, wenn mind. 6 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind. Sind in der angrenzenden Einheit mindestens 6 Schülerinnen und Schüler angemeldet, kann die Mindestzahl unterschritten werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die **Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** auf Antrag der Tagesstrukturleitung.

§ 8 Ausschluss

- ² Die **Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** kann ein Kind befristet oder dauernd vom Tagesstrukturangebot ausschliessen.

§ 9 Mitarbeitende

- ¹ Die Leitung der jeweiligen Tagesstruktur erfolgt durch eine sozialpädagogisch oder pädagogisch ausgebildete Person. Sie ist **der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** unterstellt.

§ 16 Abteilung Bildung, Kultur und Sport

- Die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** übt die strategische und fachliche Aufsicht über die Tagesstrukturen aus und übernimmt administrative Aufgaben.

§ 17 Beschwerderecht

- ¹ Gegen Verfügungen **der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** aufgrund dieses Reglements kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst wird wie folgt geändert:

§ 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

- ¹ **Die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus.

§ 3 Schulpflichtigen und Schulpflichtige

- ³ Die Schulpflichtigen oder die Schulpflichtigen legen gegenüber der **Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** regelmässig Rechenschaft ab über die Anzahl der durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen sowie über die Kontrollen der Impfausweise.

§ 8 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

- ¹ Die Schulpflichtige oder der Schulpflichtige steht der **Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

§ 10 Beratung der Behörden

- Die Schulpflichtige oder der Schulpflichtige berät die **Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten oder psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).

§ 15 Kostenfolge zweite und dritte ärztliche Vorsorgeuntersuchung

- ³ Wenn kein pathologischer Befund vorliegt und die Erziehungsberechtigten für das Kind eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können sie die Rechnung dieser zustellen, ansonsten können sie einen Antrag auf Kostenübernahme an die **Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** stellen, sofern die Vorsorgeuntersuchung durch die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen oder durch eine oder einen von ihr oder ihm überwiesene Fachexpertin bzw. überwiesenen Fachexperten durchgeführt wurde.

§ 16 Vergütung

- ¹ Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vergütet der Schulpflichtigen oder dem Schulpflichtigen Leistungen ausserhalb ärztlicher Tarife nach Aufwand gemäss Vereinbarung mit der **Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport**.

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Stadt Solothurn wird wie folgt geändert:

§ 2 Einwohnergemeinden

- ¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Innerhalb der Gemeinde übernimmt die **Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** diese Aufgabe.

§ 3 Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte

- b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die **Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.

- c) Die Durchführung der Schulzahnpflege wird der Zahnärztesgesellschaft der Stadt Solothurn übertragen. Die Gemeinderatskommission schliesst mit ihr auf Antrag der **Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** einen entsprechenden Vertrag ab.

§ 4 Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren

Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der **Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** schriftlich mitzuteilen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen und Schulzahnpflegeinstruktoren unterstützend beizustehen.

§ 6 Prophylaxe

¹ Die **Abteilung für Bildung, Kultur und Sport** sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- d) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der **Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzugeben. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

B. Behandlung

- d) Der Beitrag der Stadt Solothurn an die Behandlungskosten richtet sich nach dem Sozialtarif, welcher von der Gemeinderatskommission erlassen wird. Der Beitrag wird auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Gesuche sind an die **Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport** zu richten, welche darüber entscheidet.

Sämtliche Reglemente treten entweder durch die Genehmigung der Gemeindeversammlung oder nach ihrer Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. In der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen die Anpassung des Reglements über die Musikschule sowie des Reglements über die Tagesstrukturen. Genehmigungspflichtig sind dagegen die Gemeindeordnung, die Dienst- und Gehaltsordnung, das Reglement über den schulärztlichen Dienst und das Reglement über die Schulzahnpflege.

Corinne Widmer, Vorsitzende des Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit, verweist bezüglich des Inhalts und des Prozesses auf ihre Vorrednerinnen. Der Gemeinderat hat das Geschäft am 22. Oktober und am 12. November beraten, nachdem dieses im Bildungs- und Sozialausschuss sowie im Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit, insgesamt viermal vorberaten wurde. Heute wird über Anpassungen formeller Natur hinsichtlich der Begrifflichkeiten abgestimmt. Folglich über jene Passagen, die in der Einladung zur Gemeindeversammlung in rot markiert sind. Im Gemeinderat kam es bezüglich der Anpassungen zu keinen Diskussionen. Der Gemeinderat ist grundsätzlich zufrieden mit der Umsetzung, was den Einsatz der Ressourcen angeht. Die Verwaltung ist dem Auftrag nachgekommen, die Reorganisation mit den bestehenden Ressourcen umzusetzen. Wie von der Stadtpräsidentin erläutert, konnten sogar Ressourcen für eine Kommunikationsstelle freigemacht werden. Die politischen Behörden sind zuversichtlich, dass die verschlankte Organisation die Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungseinheiten positiv beeinflusst. Es ist aus Sicht des Gemeinderats besonders erfreulich, dass die Reorganisation der Stadtkanzlei bereits erfolgreich abgeschlossen wurde und reibungslos funktioniert.

Die Ausgestaltung der Unterabteilungen der neuen BKS-Struktur ist noch nicht abgeschlossen. Die Verwaltung und der Gemeinderat arbeiten eng zusammen, unterstützt von der spezifisch für die Revision der GO und DGO eingesetzten Arbeitsgruppen, die sich aus Mitgliedern des Gemeinderates zusammensetzen. Sowohl im Gemeinderat als auch seitens der Ausschüsse gibt es noch Fragen zur Umsetzung, jedoch nicht zu den formalen Anpassungen, die heute beschlossen werden sollen. Die Arbeiten werden nach der Gemeindeversammlung weitergeführt und die Ausgestaltung der Unterstrukturen weitergeführt. Es ist wichtig, dass die Gemeindeversammlung heute die Teilrevision gutgeheissen wird, damit die Anpassungen der

Gemeindeordnung und der Dienst- und Gehaltsordnung umgesetzt werden können. Der Gemeinderat hat deutlich gemacht, dass die städtische Kultur nicht allein durch die Museen repräsentiert wird und dass auch der Sport eine grössere Bedeutung hat, als es auf den ersten Blick im präsentierten Organigramm den Anschein macht. Die Referentin erwähnt an dieser Stelle zwei Vorstösse aus dem Bereich Bildung, Kultur und Sport, die der Gemeinderat im Herbst einstimmig für erheblich erklärt hat. Zum einen handelt es sich um eine überparteiliche Motion zur Erarbeitung eines Sportkonzeptes, zum andern betrifft es eine Petition zur Schaffung einer Kulturkommission. Ferner wurde seither ein Vorstoss zur Schaffung eines Kulturkonzeptes eingereicht. Der Anpassungsbedarf der letzten Jahre wurde erkannt, da die Strukturen schon lange nicht mehr an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst wurden. Die Vorrednerin empfiehlt, den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen und die Anpassungen zu genehmigen.

Wortmeldungen zum Eintreten

Doris Katzenstein kritisiert, dass die Bevölkerung regelmässig nicht ausreichend einbezogen werde. Es ist der Bevölkerung auch nicht möglich, sich in einer Kommission zu engagieren, wenn man keiner Partei angehört. Sie bekundet Mühe, dass der Gemeinderat und die Verwaltung nicht gemeinsam mit dem Volk zusammenarbeiten. Die Bevölkerung kann einzig noch zustimmen. Für die Stimmbürgerin stellt sich zudem die Frage, wie es im kommenden Jahr weitergeht, sollte das Präsidium von einer anderen Partei übernommen werden.

Auf die Rückfrage der Stadtpräsidentin präzisiert Doris Katzenstein, sie stelle **einen Nichteintretensantrag**.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, erläutert die Kompetenzen der Gemeindeversammlung, die Anpassungen der Gemeindeordnung sowie der Dienst- und Gehaltsordnung zu genehmigen. Es ist aber die Aufgabe und liegt in der Kompetenz der Verwaltung, die Verwaltung zu organisieren.

Katharina von Arx erkundigt sich, warum der Gemeindeversammlung das gesamte Paket mit den fünf Bereichen, die neu strukturiert wurden, vorgestellt werden. Was bedeuten die Aussagen, wenn von Optimierungen gesprochen wird und von Synergien, die sich ergeben. Warum wird die Strukturanpassung nur im Bereich Schuldirektion, Musikschule, Schulzahnpflege vorgenommen. In diesem Bereich hat es ihr zufolge bislang gut funktioniert. Ihr ist unklar, wo die Ressourcen entstanden sind, um eine neue Stelle «Kommunikation» zu schaffen. Auch die Stadtkanzlei wurde verstärkt. Sie möchte konkret wissen, was in den anderen Bereichen vorgesehen ist. Frau von Arx würde bevorzugen, über das Gesamtpaket abstimmen zu können und nicht nur über einen Bruchteil.

Gemäss **Stefanie Ingold**, Stadtpräsidentin, wurden einzelne Anpassungen verwaltungsintern durchgeführt. Durch verwaltungsinterne Anpassungen konnten beispielsweise Ressourcen effizienter genutzt werden, etwa bei der AHV-Zweigstelle oder beim Lohnbüro, das nun den Finanzen angegliedert ist. Diese Massnahmen erfordern keine Zustimmung der Gemeindeversammlung. Zu Beginn wurde erläutert, wann und wie die Änderungen bei der Stadtkanzlei vorgenommen wurden. Ziel war es, die Bevölkerung regelmässig über Anpassungen zu informieren, um eine klare und übersichtliche Kommunikation zu gewährleisten, statt alle Änderungen in einer grossen, unübersichtlichen Vorlage zu bündeln. Sämtliche Anpassungen wurden transparent an den Gemeindeversammlungen vorgestellt und die dazugehörigen Unterlagen zusätzlich auf der Homepage veröffentlicht. Die Stadtpräsidentin ist überzeugt, mit den neuen Verwaltungsstrukturen effizient arbeiten zu können.

Christa Barmettler, Res Publica, erläutert, wie der Prozess aus Sicht eines externen Dienstleisters, das öffentliche Unternehmen bei Umstrukturierungen begleitet, abläuft. Aufgrund des

politischen Vorstosses, durch welchen der Prozess angestossen wurde, wurde eine IST-Analyse durchgeführt und daraus zusätzlich eine SWOT-Analyse gemacht. Es wurden verschiedene Varianten geprüft und Vergleiche mit anderen Gemeinden gezogen. Die IST-Analyse umfasste nicht nur eine umfassende Überprüfung der Verwaltungsstrukturen, sondern wurde auch durch Interviews und Dokumentenanalysen ergänzt und in Zusammenarbeit mit der Verwaltung umgesetzt. Ein zentrales Ziel war die Schaffung einer zeitgemässen und effizienten Verwaltungsorganisation. Daraus entstand eine Konzeption, die per Gemeinderatsbeschluss am 14. November 2023 gutgeheissen wurde. Wie bereits erwähnt, wurde die Stadtkanzlei in eine Stabsfunktion im Sinne eines Dienstleistungserbringer umfunktioniert. Die organisatorische Einordnung der Stadtkanzlei entspricht weiterhin jener der anderen Abteilungen. Die Zusammenführung der Bereiche Bildung, Kultur und Sport in einer gemeinsamen Abteilung basiert unter anderem auf dem Vergleich mit anderen Gemeinden, in denen sich dieses Modell als bewährt erwiesen hat. Dieses Vorgehen wurde sowohl von der Verwaltungsleitung als auch vom Gemeinderat unterstützt.

Stefanie Ingold bittet die Anwesenden, auf das Geschäft einzutreten. Dies auch, um allfällige Detailfragen klären zu können.

Der Antrag von Doris Katzenstein, auf das Geschäft nicht einzutreten, wird von der grossen Mehrheit der 147 anwesenden Stimmberechtigten abgelehnt; es gibt eine Enthaltung. Auf das Traktandum wird eingetreten.

Für **Patricia Bieder** ist die Verwaltungsorganisation und die Struktur verständlich. In persönlicher Hinsicht bedauert sie, dass die Museen in die neu geschaffene Abteilung Bildung, Kultur und Sport eingegliedert werden. Erfreulich ist, dass im neuen Organigramm der Bereich Kultur aufblitzt. Das Wort «aufblitzen» wählt sie bewusst. Wie soll die neue Abteilungsleitung, die den unbestritten grossen Bereich Bildung verantwortet, zusätzlich noch Kultur und Sport abdecken können? Bei der Kultur geht es nicht nur um die Museen, sondern um Kultur im Allgemeinen, die in der Stadt erfreulich gross und vielfältig ist. Nach der Lektüre der Unterlagen möchte Sie zwei Fragen stellen: Weshalb ist die Teilrevision zu diesem Zeitpunkt nötig und warum wird nicht die Totalrevision abgewartet? Die Begriffe wurden ihr zufolge nicht konsequent verwendet. In §3 DGO werden die Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter und die Schuldirektion weiterhin aufgeführt und diese Änderung wird heute nicht vorgeschlagen. Die zweite Frage betrifft die zur Verfügung gestellte Synopse. Diese bildet ein sehr rudimentäres Organigramm ab. Es wurde zwar ausgeführt, dass dieses mehr beinhaltet und sich vieles noch in Bearbeitung befindet. Wie werden die verschiedenen Kommissionen abgebildet?

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, erklärt, dass sich die Totalrevision der Gemeindeordnung derzeit in Bearbeitung befindet. Dabei handelt es sich um ein umfassendes und anspruchsvolles Vorhaben. Ursprünglich war vorgesehen, die totalrevidierte Gemeindeordnung anlässlich der heutigen Gemeindeversammlung zu präsentieren. Der Gemeinderat benötigt jedoch mehr Zeit, um die notwendigen Anpassungen sorgfältig vorzubereiten. Die nun vorgeschlagene Teilrevision ist auch deshalb erforderlich, weil die aktuelle Schuldirektorin in den Ruhestand tritt und die Stelle der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport neu ausgeschrieben werden soll. In diesem Zusammenhang sind weitere organisatorische Anpassungen vorgesehen, unter anderem eine Stärkung der Schulleitungen. Was die Museen betrifft, werden diese nicht mehr dem Stadtpräsidium angegliedert sein. Wichtige Themen der Museen, wie etwa die Sanierung des Kunstmuseums, bleiben weiterhin im Fokus des Stadtpräsidiums. Diese enge Zusammenarbeit betrifft nicht nur die Museen, sondern alle Bereiche. Die Verwaltungsstruktur soll schlank bleiben, während die Kultur dennoch die notwendige Sichtbarkeit erhält. Die Kommissionen werden im Organigramm nicht abgebildet. Aktuell finden Diskussionen hinsichtlich der Museumskommission statt, die es aufgrund der Reorganisation und der neuen Abteilung Bildung, Kultur und Sport in ihrer bisherigen Form nicht mehr geben wird. Der Gemeinderat hat ein Postulat zur Schaffung einer Kulturkommission erheblich erklärt. Eine

Kulturkommission würde ebenfalls bei der Abteilung BKS angegliedert - zugleich wird darauf hingewiesen, dass die Kommissionen auch künftig unabhängig von der Verwaltung arbeiten. Auf Wunsch erhalten sie jedoch Unterstützung bei administrativen Belangen. Auch die Sportkommission wird als wichtiger Akteur weiterhin bestehen bleiben.

Gemeinderätin **Angela Petiti** bestätigt, dass das Postulat zur Schaffung einer Kulturkommission im Gemeinderat einstimmig angenommen wurde. Es hatte sich relativ früh im Prozess um die neuen Verwaltungsstrukturen abgezeichnet, dass die Museumskommission in der heutigen Form nicht mehr bestehen bleibt. Es war ein wichtiges Anliegen, den Museen einen bedeutenden Platz einzuräumen. Anfangs war auch sie persönlich unsicher, ob dies das richtige Konstrukt sei. Heute ist sie jedoch überzeugt, dass die Kultur dadurch gestärkt wird, der Sport ebenfalls profitiert und die Bildung dabei nicht an Stärke verliert.

Gemeinderat **Pascal Walter** möchte sich zur Museumskommission äussern. Er betont, dass jedem Museum eine eigene Fachkommission zugeordnet ist. Die Rolle dieser Gremien ist unbestritten und wird auch künftig für jedes einzelne Museum gewährleistet. Es wird einzig ein übergeordnetes Konstrukt geben. Was die Grösse der Verwaltung und die Anzahl Abteilungen betrifft, gestalten sich Sitzungen und Diskussionen effizienter, wenn weniger Teilnehmende am Tisch sitzen, aber trotzdem alle Funktionen vertreten sind. Die Zusammensetzung der Ämter kann natürlich diskutiert werden. Auch der Kanton hat ein Departement Kultur, Bildung und Sport und gar ein Bau- und Justizdepartement. Dies zeigt, dass diese Bereiche zusammengelegt werden können. Das Ziel muss eine effiziente Verwaltung sein. Mit diesen Ausführungen bittet er, dem Antrag zuzustimmen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag des Gemeinderates wird bei 147 anwesenden Stimmberechtigten grossmehrheitlich, bei einzelnen Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen

beschlossen:

1. Die Teilrevisionen der GO und der DGO sowie die damit verbundene Fremdanpassungen werden genehmigt.

Die Gemeindeordnung Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird wie folgt geändert:

§ 55 Schulwesen

¹ Der Aufgabenteil Bildung der Abteilung Bildung, Kultur und Sport und die Aufgaben der Schulleitungen richten sich nach der kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

² Die Abteilungsleitung der Abteilung Bildung, Kultur und Sport erfüllt im Rahmen der Vorgaben des Gemeinderates die schulischen Aufgaben.

Die Dienst- und Gehaltsordnung für das Personal der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 5^{bis} Wahlbehörde

- ^{5bis} Die befristete oder unbefristete Anstellung von Musiklehrpersonen, inklusive Festsetzung des Pensums, erfolgt durch die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Schulleitung.

§ 14^{quinquies} Penserveränderungen bei Musiklehrpersonen und Betreuungspersonen mit oder ohne pädagogische Ausbildung

- ² Die Pensen der Musiklehrpersonen richten sich nach den jährlichen Anmeldungen für das von ihnen unterrichtete Instrument. Sie werden von der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport jährlich neu festgelegt oder bestätigt.
- ^{1bis} Die Pensen der Betreuungspersonen mit oder ohne pädagogische Ausbildung in der Tagesstruktur richten sich nach den Anmeldungen. Sie werden von der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport jährlich für das Schuljahr neu festgelegt.

§ 35^{bis} Gehalt der Musiklehrpersonen

- ² Die Musiklehrpersonen werden gemäss Verordnung über Staatsbeiträge an den Musikunterricht vom 23. Mai 1995 besoldet, dies aufgrund der Basis von 29 Lektionen à 50 Minuten pro Woche, bzw. à 45 Minuten für Gruppenunterricht der musikalischen Grundschule. Die Einreihung in die Gehaltsklasse und die Festlegung der anrechenbaren Dienstjahre erfolgen durch die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport nach den Vorgaben des Departementes für Bildung und Kultur.

Das Reglement über die Musikschule der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn wird wie folgt geändert

§ 2 Berechtigte

- ¹ In die Musikschule werden aufgenommen:
- d) Erwachsene gemäss entsprechendem Reglement der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport.
- ² In Zweifelsfällen entscheidet die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Leitung der Musikschule.

§ 5 Organisation

Die Organisation des Schulbetriebs erfolgt nach dem geltenden Reglement über die Musikschule und den Weisungen der Abteilungsleitung für Bildung, Kultur und Sport.

§ 6 Fächerangebot

- ² Über das detaillierte Angebot entscheidet die Abteilungsleitung für Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Leitung der Musikschule im Rahmen der Nachfrage, der bewilligten Kredite und der verfügbaren Lehrpersonen.

§ 8 Unterricht

- ³ Für Schülerinnen und Schüler mit speziellen musikalischen Begabungen sowie überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft kann von der Abteilungsleitung für Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Leitung der Musikschule verlängerter Einzelunterricht bewilligt werden.

§ 12 Absenzen

- ³ Bei besonderen entschuldbaren Umständen wie z. B. längerer Krankheit oder unfallbedingter Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers kann die Abteilungsleitung für Bildung, Kultur und Sport einen teilweisen Erlass des Schulgeldes gewähren.

§ 13 Austritt

² vorzeitige Austritte sind nur möglich:

- c) im Falle eines Wegzuges oder aus ärztlich bestätigten gesundheitlichen Gründen. Die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport entscheidet auf Antrag der Leitung der Musikschule.

§ 14 Mahnung und Ausschluss

³ Tritt keine Besserung ein, kann die Lehrperson der Leitung der Musikschule unter Bekanntgabe an die Eltern einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss aus der Musikschule stellen. Die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport entscheidet im Einvernehmen mit der Leitung der Musikschule.

§ 21 Leihinstrumente

⁵ Die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport kann nähere Weisungen erlassen.

§ 25 Rechnungstellung

¹ Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport erstellt die Rechnungen für die Elternbeiträge, die Beiträge der Gemeinden gemäss § 3 dieses Reglementes und die Schulgelder gemäss § 6 der Verordnung über die Staatsbeiträge Musikunterricht.

§ 26 Abteilung Bildung, Kultur und Sport

¹ Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport übt die fachliche und administrative Aufsicht über die Musikschule aus.

§ 28 Beschwerderecht

¹ Gegen Verfügungen der Leitung der Musikschule und der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport aufgrund dieses Reglementes kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden.

Das Reglement über die Tagesstrukturen der Stadt Solothurn wird wie folgt geändert:

§ 5 Mindestzahlen

¹ Eine Betreuungseinheit wird grundsätzlich angeboten, wenn mind. 6 Schülerinnen und Schüler angemeldet sind. Sind in der angrenzenden Einheit mindestens 6 Schülerinnen und Schüler angemeldet, kann die Mindestzahl unterschritten werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport auf Antrag der Tagesstrukturleitung.

§ 8 Ausschluss

² Die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport kann ein Kind befristet oder dauernd vom Tagesstrukturangebot ausschliessen.

§ 9 Mitarbeitende

¹ Die Leitung der jeweiligen Tagesstruktur erfolgt durch eine sozialpädagogisch oder pädagogisch ausgebildete Person. Sie ist der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport unterstellt.

§ 16 Abteilung Bildung, Kultur und Sport

Die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport übt die strategische und fachliche Aufsicht über die Tagesstrukturen aus und übernimmt administrative Aufgaben.

§ 17 Beschwerderecht

- ¹ Gegen Verfügungen der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport aufgrund dieses Reglements kann bei der Beschwerdekommision Beschwerde erhoben werden

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst wird wie folgt geändert.

§ 2 Aufsicht über den schulärztlichen Dienst

- ¹ Die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus.

§ 3 Schulärztinnen und Schulärzte

- ³ Die Schulärztinnen oder die Schulärzte legen gegenüber der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport regelmässig Rechenschaft ab über die Anzahl der durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen sowie über die Kontrollen der Impfausweise.

§ 8 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen

- ¹ Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.

§ 10 Beratung der Behörden

Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten oder psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).

§ 15 Kostenfolge zweite und dritte ärztliche Vorsorgeuntersuchung

- ³ Wenn kein pathologischer Befund vorliegt und die Erziehungsberechtigten für das Kind eine Zusatzversicherung abgeschlossen haben, können sie die Rechnung dieser zustellen, ansonsten können sie einen Antrag auf Kostenübernahme an die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport stellen, sofern die Vorsorgeuntersuchung durch die Schulärztin oder den Schularzt oder durch eine oder einen von ihr oder ihm überwiesene Fachexpertin bzw. überwiesenen Fachexperten durchgeführt wurde.

§ 16 Vergütung

- ¹ Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vergütet der Schulärztin oder dem Schularzt Leistungen ausserhalb ärztlicher Tarife nach Aufwand gemäss Vereinbarung mit der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport.

Das Reglement über die Schulzahnpflege der Stadt Solothurn wird wie folgt geändert:

§ 2 Einwohnergemeinden

- ¹ Die Einwohnergemeinde ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Schulzahnpflege. Innerhalb der Gemeinde übernimmt die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport diese Aufgabe.

§ 3 Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte

- b) Die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt orientiert die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport über den Stand der Betreuung und weist allenfalls auf grobe Vernachlässigung einzelner schulpflichtiger Kinder oder Jugendlicher oder

unbefriedigende Handhabung der Vorbeugungsmassnahmen hin. Sie oder er macht Verbesserungsvorschläge zur bestehenden Schulzahnpflege.

- c) Die Durchführung der Schulzahnpflege wird der Zahnärztesgesellschaft der Stadt Solothurn übertragen. Die Gemeinderatskommission schliesst mit ihr auf Antrag der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport einen entsprechenden Vertrag ab.

§ 4 Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren

Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren können für die kollektive Prophylaxe auf Kosten der Gemeinde beigezogen werden. Die Reinigungsübungen erfolgen unter Anwendung von Fluoridpräparaten zur Erhöhung der Kariesresistenz. Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport schriftlich mitzuteilen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstructorinnen und Schulzahnpflegeinstructoren unterstützend beizustehen.

§ 6 Prophylaxe

- ¹ Die Abteilung für Bildung, Kultur und Sport sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin oder vom Schulzahnarzt beraten.

§ 7 Untersuchung und Behandlung

A. Untersuchung

- d) Die Erziehungsberechtigten können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung auch durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt durchführen lassen. Die Erziehungsberechtigten haben diesfalls der Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen. Die Kosten für die Untersuchung durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

B. Behandlung

- d) Der Beitrag der Stadt Solothurn an die Behandlungskosten richtet sich nach dem Sozialtarif, welcher von der Gemeinderatskommission erlassen wird. Der Beitrag wird auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Gesuche sind an die Abteilungsleitung Bildung, Kultur und Sport zu richten, welche darüber entscheidet.

2. Die Bestimmungen treten nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach ihrer Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft.

Verteiler (elektronisch)

Rechtsdienst
ad acta 000-3

9. Dezember 2024

Geschäfts-Nr. 13

2. Budget der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2025 inkl. Sondertraktandum

Referent: Reto Notter, Finanzverwalter
Pascal Walter, Vorsitzender Wirtschafts- und Finanzausschuss

Vorlagen: Protokollauszug Gemeinderat Nr. 78 vom 12.11.2024
Budget 2025

Anträge

Dem Wirtschafts- und Finanzausschuss wird zuhanden des Gemeinderates bzw. der Gemeindeversammlung

beantragt:

1. Das Budget über die Verwaltung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2025 wird genehmigt.
2. Die Gemeindesteuer für das Jahr 2025 wird für die natürlichen und juristischen Personen auf 107 Prozent der ganzen Staatssteuer festgelegt.
3. Die Feuerwehrdienstpflicht-Ersatzabgabe wird für das Jahr 2025 mit 6 Prozent der ganzen Staatssteuer erhoben. Der Ertrag wird vollständig der Spezialfinanzierung Feuerwehr zugewiesen.

Als Antrag an den Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung hat der Wirtschafts- und Finanzausschuss bei 5 Anwesenden

beschlossen:

1. Das Budget über die Verwaltung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn für das Jahr 2025 wird genehmigt.
2. Die Gemeindesteuer für das Jahr 2025 wird für die natürlichen und juristischen Personen auf 107 Prozent der ganzen Staatssteuer festgelegt.
3. Die Feuerwehrdienstpflicht-Ersatzabgabe wird für das Jahr 2025 mit 6 Prozent der ganzen Staatssteuer erhoben. Der Ertrag wird vollständig der Spezialfinanzierung Feuerwehr zugewiesen

Als Antrag an die Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat

beschlossen:

- | | | |
|---------------------------------|---|--|
| 1. Erfolgsrechnung | Gesamtaufwand | Fr. 139'961'690 |
| | Gesamtertrag | Fr. 140'250'290 |
| | Ertragsüberschuss | Fr. 288'600 |
| 2. Investitionsrechnung | Ausgaben Verwaltungsvermögen | Fr. 19'155'000 |
| | Einnahmen Verwaltungsvermögen | Fr. 800'000 |
| | Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen | Fr. 18'355'000 |
| 3. Spezialfinanzierungen | | |
| | Abwasserbeseitigung Aufwandüberschuss | Fr. 159'500 |
| | Abfallbeseitigung Aufwandüberschuss | Fr. 368'390 |
| 4. | Dem Gemeindepersonal, ohne Lehrerschaft, wird auf den 1. Januar 2024 eine Teuerung von 0,8 Prozent gewährt. Die Teuerungszulage unterliegt der Kompetenz des Gemeinderates. | |
| 5. | Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen: | |
| | Natürliche Personen | 107 Prozent der einfachen Staatssteuer |
| | Juristische Personen | 107 Prozent der einfachen Staatssteuer |
| 6. | Die Feuerwehersatzabgabe ist wie folgt festzulegen: | |
| | (Minimum Fr. 20.--/ Maximum Fr. 800.--) | 6 Prozent der einfachen Staatssteuer |
| 7. | Die Gemeinderatskommission wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln zu decken. | |

Erläuterungen zum Antrag

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, dankt zu Beginn allen Personen, die am Budgetprozess mitgewirkt haben. Die Stadt Solothurn steht vor herausfordernden Zeiten, weshalb eine präzise Planung der Investitionen sowie der möglichen Einnahmequellen von grosser Bedeutung ist.

Finanzverwalter **Reto Notter** weist darauf hin, dass das vorgelegte Budget im Vergleich zum Vorjahr ein schlechteres Ergebnis in der Erfolgsrechnung aufweist. Die Ergebnisse fielen auch schlechter aus, als sie aufgrund des Finanzplans erwartet werden durften.

Die Erfolgsrechnung schliesst bei Aufwendungen von 140 Mio. und Erträgen von 140,3 Mio. mit einem Ertragsüberschuss von 0,3 Mio. Franken ab. Das Vorjahresbudget wies einen Ertragsüberschuss von 1,4 Mio. Franken aus. Von 2021 bis 2025 wird die Neubewertungsreserve, welche mit der Einführung von HRM2 per 2016 und mit der Höherbewertung der Aktiven entstanden ist, aufgelöst. Im 2025 werden so Neubewertungsreserven von 8,7 Mio. Franken aufgelöst. Aus diesem Grund sollte in den Jahren 2021 bis 2025 das Hauptaugenmerk auf dem operativen Ergebnis liegen. Im Budget 2025 wird im operativen Ergebnis ein Defizit von 10,4 Mio. Franken ausgewiesen. Im Vorjahr waren es 8,1 Mio. Franken.

Die Investitionsrechnung weist bei Ausgaben von 19,2 Mio. und Einnahmen von 0,8 Mio. Franken Nettoinvestitionen von 18,4 Mio. Franken aus. Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt

- 31,6 Prozent, im Finanzplan wurde ein Selbstfinanzierungsgrad von - 11,2 Prozent erreicht. Die Budgetvorgabe der Finanzkommission, einen Selbstfinanzierungsgrad analog Finanzplan zu erreichen, konnte nicht erfüllt werden. Der erste Budgetentwurf sah noch einen Aufwandüberschuss in der Erfolgsrechnung von 4,8 Mio. Franken vor. Bei der Behandlung des Budgets in den verschiedenen Gremien konnten Verbesserungen erzielt werden. Die Erfolgsrechnung konnte dank Kürzungen von kleineren wie auch grösseren Beträgen um insgesamt 5,1 Mio. Franken verbessert werden. Die Investitionsrechnung konnte um 8,6 Mio. Franken gesenkt werden. Mit dem Budget 2025 wird ein Finanzierungsfehlbetrag von 24,2 Mio. Franken oder CHF 1'432 pro Kopf der Bevölkerung ausgewiesen. Das heisst, die Nettoschulden erhöhen sich um diesen Betrag. Im Budget ist eine Teuerungsanpassung von 0,8 Prozent auf den Besoldungen des Verwaltungs- und Betriebspersonals berücksichtigt. Die Besoldungsanpassung für die Lehrerschaft beträgt gemäss Beschluss des Regierungsrates 0 Prozent.

Der Referent zeigt anhand von Folien einige Details zur Erfolgsrechnung auf.

Der Nettoaufwand aller Aufgabengebiete – ohne die Steuern – nimmt um gut 2,6 Mio. Franken zu. Die Steuern verzeichnen eine Zunahme von 1,5 Mio. Franken. Insgesamt verschlechtert sich die Erfolgsrechnung um 1,1 Mio. Franken.

Der Nettoertrag der Steuern steigt aufgrund der aktuellen Veranlagungen und Hochrechnungen. Bei den direkten Steuern der natürlichen Personen wird gegenüber dem Vorjahr von einer Steigerung von 0,5 Mio. Franken ausgegangen. Gegenüber der Jahresrechnung 2023 wird eine Steigerung von 0,7 Mio. Franken erwartet. Die direkten Steuern der juristischen Personen steigen um 0,8 Mio. Franken. Im Vergleich zur Jahresrechnung 2023 ist hingegen eine Reduktion von 0,7 Mio. Franken zu verzeichnen. Bei den übrigen direkten Steuern (Grundstückgewinnsteuern und Kapitalabfindungssteuern) wird gegenüber dem Vorjahr mit einem Wachstum von 0,2 Mio. Franken gerechnet, gegenüber der Jahresrechnung 2023 dagegen mit einem Rückgang von 0,5 Mio. Franken.

Die betragsmässig grösste Steigerung des Nettoaufwandes weist mit 2,0 Mio. Franken oder 13,8 % der Aufgabenbereich Soziale Sicherheit auf. Im Vorjahr war es der Bereich Bildung. Hauptsächlich dafür verantwortlich sind die steigenden Kosten für die Sozialhilfe sowie der Beitrag an die Ergänzungsleistungen zur AHV.

Der aus den Steuern zu finanzierende Nettoaufwand der Erfolgsrechnung (ohne die Dienststelle Finanzen und Steuern) setzt sich wie folgt zusammen: An erster Stelle steht wie immer die Bildung mit 28,0 %, dann folgen der Bereich Soziale Sicherheit mit 20%, der Bereich Kultur, Sport und Freizeit, Kirche mit 15,8 % und die allgemeine Verwaltung mit 15,4 %. Im Vergleich zum Vorjahr weist der Bereich Soziale Sicherheit die grösste Steigerung des Prozentsatzes aus. Der Bereich Bildung zeigt die grösste Abnahme.

Zur Investitionsrechnung:

Im Vergleich zum Vorjahr nehmen die Nettoinvestitionen um 8,6 Mio. Franken ab. Sie belaufen sich auf 18,4 Mio. Franken und sind, verglichen mit den Vorjahren, weiterhin sehr hoch. Gemäss Finanzplan muss davon ausgegangen werden, dass diese auch zukünftigen hoch sein werden. Für die Stadt Solothurn sind jährliche Nettoinvestitionen von 6 bis 8 Mio. Franken verkräftbar. Die jetzigen Nettoinvestitionen sind somit für die Stadt Solothurn auf einem sehr hohen Niveau und können nur dank der guten Ausgangslage verkräftet werden. Im vorliegenden Budget fallen vor allem ins Gewicht: Die Sanierung des Landhauses sowie die Sanierung und Entwässerung der Deponien Spittelfeld und oberer Einschlag. Die Kreditbewilligungen belaufen sich auf 15,9 Mio. Franken. Es ist ein Sondertraktandum zu behandeln, nämlich die Fassaden- und Dachsanierung des Gemeindehauses.

Zusammengefasst hält der Finanzverwalter fest:

- die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Defizit beim operativen Ergebnis ab;
- die Nettoinvestitionen sind sehr hoch, sind leicht unter dem Finanzplan;
- der Selbstfinanzierungsgrad ist schlechter als im Finanzplan;
- die Vorgaben der Finanzkommission konnten leider nicht erfüllt werden; und
- die Neuverschuldung ist sehr hoch.

Gemessen am Selbstfinanzierungsgrad weisen wir darum mit diesem Budget eine grosse Neuverschuldung aus. Dank den guten Rechnungsabschlüssen in den Vorjahren kann die Stadt Solothurn dieses Budgetergebnis aktuell verkraften.

Der Finanzplan zeigt für die nächsten Jahre eine Verengung des finanziellen Spielraums auf. Die massgebliche Ursache dafür sind die hohen Nettoinvestitionen der kommenden Jahre wie aber auch die Verschlechterung der Erfolgsrechnung.

Aufgrund dieser schlechten Aussichten wurden erste Spar- und Optimierungsmassnahmen ergriffen. Im 2025 werden die politischen Behörden und die Verwaltung über weitere Optimierungs- und Sparmassnahmen beraten. Mit diesem Vorgehen wird versucht, die finanzielle Situation wieder zu verbessern.

Reto Notter weist auf einen Fehler im Antrag hin, entschuldigt sich für das Versehen. Im Rahmen einer Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes wurden die Minimal- und Maximalansätze angepasst. Der Minimalansatz beträgt 40 Franken, der Maximalansatz 800 Franken. Im Antrag wurde der Minimalansatz irrtümlicherweise nicht auf die zwingenden 40 Franken angepasst.

Mit diesen Bemerkungen bittet der Finanzverwalter, auf das Budget einzutreten.

Pascal Walter wiederholt als Vorsitzender des Wirtschafts- und Finanzausschusses den oft gehörten Satz, ein schlechtes Budget dürfe nur aufgrund der guten Ausgangslage genehmigt werden. Die gute Ausgangslage wird Ende 2024 vorbei sein und das Nettovermögen bei Null liegen. Das schlechte Budget 2025 hat einen faden Beigeschmack. Und es wird in den kommenden Jahren nicht besser. Dem Gemeinderat ist dies bewusst, weshalb im Juli 2024 Spar- und Optimierungsmassnahmen besprochen und grossmehrheitlich beschlossen wurden. Die grösste Position, die Stadtpolizei, ist in diesem Massnahmenpaket nicht mehr enthalten. Diese hätte das Budget 2025 und 2026 auch nicht direkt beeinflusst. Der Gemeinderat hat andere Positionen geprüft, um das Budget zu entlasten und konnte in diesem Prozess insgesamt 5,1 Mio. Franken an Sparpotenzial eruieren. Ein Antrag um eine Steuererhöhung von 5% wurde im Gemeinderat grossmehrheitlich, mit 21 Stimmen, abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte insbesondere mit der Begründung, die tatsächlichen Auswirkungen der Sparmassnahmen seien abzuwarten. Das tatsächliche Ergebnis 2024 müsse vorliegen und klar sein, welche Investitionen oder Dienstleistungen finanziert werden sollen oder wo allenfalls ein Bedarf an Gegenfinanzierung durch eine Steuererhöhung besteht. Alle weiteren Anträge waren im Gemeinderat unbestritten. Pascal Walter bittet abschliessend, den Anträgen des Gemeinderates zuzustimmen.

Eintretensdiskussion

Das Wort wird nicht verlangt. Das Eintreten auf das Budget 2025 wird von den 150 anwesenden Stimmberechtigten grossmehrheitlich, bei einer Gegenstimme sowie einer Enthaltung, beschlossen.

Detailberatung

Das vorliegende Budget 2025 mit Kommentar wird seitenweise durchberaten.

Erfolgsrechnung

Jonas Leuenberger, beantragt, die Budgetposten 2120.4260 und 2130.4260, in denen es um die Elternbeiträge geht, auf dem Vorjahresniveau zu belassen. Erstens ist das Schulobligatorium ein hohes Gut. Der Mehrertrag steht in keinem Verhältnis zu den Risiken. Zweitens sind Kopfbeiträge nicht sozial und drittens wird von überholten Zahlen ausgegangen. Der Stimmbürger zitiert die Bundesverfassung: «Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.» Klassenlager sind obligatorisch und gehören zum Schulunterricht. Es soll sichergestellt werden, dass alle Kinder diese Klassenlager besuchen können. Als er die Primarschule besuchte, waren Klassenlager kostenpflichtig und nur ein sehr geringer Anteil der Eltern konnten den Betrag mühelos bezahlen. Ein überwiegender Teil musste das Geld über längere Zeit ansparen. Dies fand er bereits als Kind falsch. Im Jahr 2018 hat die Stadt dies aufgrund von Bundesgerichtsurteilen angepasst und die obligatorischen Klassenlager kostenlos angeboten. An dieser Praxis soll festgehalten werden. Man kennt es auch von den Krankenkassen, dass Kopfbeiträge nicht sozial sind. Die Zahlung von 80 Franken fällt unterschiedlich ins Gewicht, je nachdem, ob eine Person 8'000 oder 4'000 Franken verdient und mit beschränkten finanziellen Mitteln haushalten muss. Bei der Berechnung geht die Stadt von überholten Zahlen aus. Gemäss dem Preisüberwacher sind höchstens 8 Franken pro Tag und Kind angemessen. Im Budget wird von 16 Franken pro Tag und Kind ausgegangen. Konkret geht es um ein Einsparpotenzial von 50'000 Franken. Jonas Leuenberger bittet deshalb, den Posten wieder auf den Stand 2023 zurückzusetzen.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, kann das Argument nachvollziehen, verweist aber auf das Bundesgerichtsurteil aus dem Jahr 2017. Dieses hat festgehalten, dass für Klassenlager ein Beitrag erhoben werden kann. Dieser Beitrag stellt einen Posten der Spar- und Optimierungsmassnahmen dar. Es war der Entscheid des Gemeinderates, nicht dem Gerichtsurteil zu folgen und die Klassenlager kostenlos anzubieten, sondern einen Beitrag zu erheben.

Reto Notter, Finanzverwalter, ordnet die Elternbeiträge für die Klassenlager aus finanzpolitischer Sicht ein. Diese Beiträge wurden gestrichen, als es der Stadt Solothurn finanziell besser ging. Der damalige Beitrag von 120 Franken hätte aufgrund des Bundesgerichtsurteils auf die als zumutbar erachteten 80 Franken reduziert werden sollen. Damals war es der Entscheid des Gemeinderates, keine Elternbeiträge mehr zu erheben. Im Rahmen der Spar- und Optimierungsmassnahmen sind die Elternbeiträge erneut diskutiert worden. Würden sie gestrichen, würde dies bei den Erträgen der Primarschulen 24'000 Franken und bei den Sekundarschulen 29'000 Franken ausmachen. Vergleiche mit anderen Gemeinden zeigen, dass alle Gemeinden Beiträge erheben, die sich grösstenteils zwischen 60 Franken (Zuchwil) und 80 Franken bewegen. Einige verlangen sogar noch höhere Beiträge. Verglichen mit den Regionalgemeinden bewegt sich die Stadt Solothurn mit einem Beitrag von 80 Franken im Durchschnitt.

Stefanie Ingold lässt über den Antrag des Stimmberechtigten abstimmen, die «Beiträge Klassenlager Elternbeiträge» wie im Vorjahr zu belassen.

Der Antrag von Jonas Leuenberger, die Elternbeiträge wie im Vorjahr zu belassen, wird bei 150 anwesenden Stimmberechtigten mit 63 Ja-Stimmen, 74 Nein-Stimmen, bei 7 Enthaltungen, abgelehnt.

Die Detailberatung zur Erfolgsrechnung wird seitenweise fortgesetzt. Die Details der Investitionsrechnung werden ebenfalls seitenweise durchbesprochen.

9. Dezember 2024

Geschäfts-Nr. 13.1

2.1 Sondertraktandum: Gemeindehaus, Fassaden- und Dachsanierung; Kreditgenehmigung

Referent: Yves Gaudens, Leiter Stadtbauamt

Vorlagen: Protokollauszug Gemeinderat Nr. 68 vom 22.10.2024
Situations- und Projektplan
Baubeschrieb nach BKP inkl. KV

1. Ausgangslage

1.1 Baugeschichte

Die 1578 – 1580 von Balthasar von Grissach veranlassten Baumassnahmen betrafen die Neubauten des Vorderhauses (*B*), eines rückwärtigen Mittelhauses mit Treppenturm (*M*) sowie einer Wagenremise an der St. Urbangasse (*W*).

1641 erwarb Jakob von Stäffis-Mollondin das westlich anstossende Haus (*A*) dazu, das um 1580 von Hauptmann Anton Haffner neu erbaut worden war. Der Kauf des östlich anschliessenden Hauses an der Barfüssergasse (*C*) im Jahr 1658 löste eine rege Bautätigkeit aus, die zur baulichen Zusammenführung der Häuser A, B und C sowie zum Neubau eines Laubentraktes entlang der St. Urbangasse als Abschluss des vergrösserten rückwärtigen Hofbereichs führte. Nach dem Kauf eines weiteren Hauses (*D*) im Jahr 1684 kam es um 1710 zur baulichen Zusammenfassung der Häuser an der Barfüssergasse mit einer einheitlich gestalteten Fassade unter durchlaufender Dachtraufe.

Gleichzeitig wurde auch das Innere teilweise umgebaut. Der Umbau zum Gemeindehaus 1826 – 1828 führte zu grossen Eingriffen in die bestehende Bausubstanz vor allem im Vorderhaus. Neben erheblichen Veränderungen in der Grundrissstruktur wurde auch der grösste Teil der festen Ausstattung aus früheren Zeiten ersetzt. Obwohl weitere umfangreiche Um- und Neubauprojekte von 1851 (Wilhelmtug-Giner), 1884, 1910 (Architekturbüro Römer&Fehlbaum, Biel), 1914 (Stadtbauamt) und 1920 (Stadtbauamt) nicht zur Ausführung gelangten, fanden im Lauf der Zeit immer wieder kleinere Änderungen statt, die Eingriffe in den historischen Baubestand zur Folge hatten.



Abb: Stefan Blank, Markus Hochstrasser (2008). Die Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn, Band II – Die Stadt Solothurn II

Der Gemeindehauskomplex besteht aus verschiedenen, ehemals selbständigen Häusern, die am oberen Ende von Barfüsser- und St. Urbangasse ein Geviert mit geschlossenem Innenhof bilden. Das nach Süden orientierte Vorderhaus unter einseitig abgewalmtem Satteldach ist dreigeschossig und fällt in erster Linie durch seine enorme Breite von zwölf Fensterachsen auf. Die einheitlich durchgestaltete Fassade stammt mit Ausnahme der beiden östlichsten Achsen aus dem frühen 18. Jahrhundert und besitzt eine schlichte Gestalt mit grossen rechteckigen Fensteröffnungen auf durchlaufenden Gurtbändern, mit einem fein instrumentierten Eingangsportal und mit einer Dachuntersicht mit breitem Viertelrundstab. Die leichten Unregelmässigkeiten im Rhythmus der Fensterachsen und die geknickte Fassadenflucht gehen auf die Zusammenlegung von insgesamt fünf Häusern zurück.

Auf der Rückseite des Vorderhauses schliesst über ungefähr quadratischem Grundriss das dreigeschossige Mittelhaus von 1580 an, welches fast unverändert erhalten ist. Es zeigt in den Obergeschossen Kreuzstockfenster mit doppelt und einfach gekehlten Gewänden aus Sandstein, die 1961/62 teilweise ersetzt wurden. Ein markant vorspringender Dachgiebel, dessen Flugsparrenwerk sich auf zwei profilierte Streben abstützt, überdeckt die Nordfassade.

Im Winkel zwischen dem Vorder- und dem Mittelhaus steht der fünfgeschossige und im Grundriss sechseckige Treppenturm unter geschweifeter Haube, die 1902 anstelle von Schindeln eine Kupferdeckung erhalten hat.

1.2 Fassadenmalerei

Die Hofmauer an der St. Urban-Gasse besitzt eine Dekorationsmalerei, die sich über die beiden Baukörper von Laubentrakt und ehemaliger Remise erstreckt. Die Grisaille-Malerei zeigt ein grossformatiges Quadermauerwerk, das an den Ecken mit zwei Varianten von Diamantbossen ausgezeichnet ist. Die Fassadenmalerei geht wohl auf die Mitte des 17. Jahrhunderts zurück und wurde 1894 in enger Anlehnung an das Original übermalt. Weitere, jeweils mit der Restaurierung der Supraporte von 1894 einhergehende Neufassungen entstanden 1962 und 1999. Im Jahr 2006 wurde für die Feuchtigkeitsentwicklung versuchsweise ein neues System (Rapidosec) eingebaut, das mittels verschiedenen Wand- und Erdsonden die Feuchtigkeit nicht in der Mauer aufsteigen lässt. Die Bestandesaufnahme zeigt nach zehn Jahren Betrieb eindeutig, dass die Mauer seit ihrer Renovation 1999 keine neuen Feuchtigkeitsschäden aufweist.

2. Projektauslösung

Das Erscheinungsbild des markanten Gebäudes, das sich vis-à-vis der Franziskanerkirche und des Rathauses befindet, präsentiert sich aufgrund der nachfolgend aufgeführten Mängel äusserst ungünstig und vermittelt keinen positiven Eindruck von der Stadt Solothurn. Die verputzten Fassaden, Fenstergewände, Spengler- und Holzverkleidungen weisen erhebliche Schäden aufgrund dem natürlichen Alterungsprozess der Materialien und dem versäumten Unterhalt auf. Diese Mängel führen kontinuierlich zu Materialabbau durch Abplatzungen. Instandsetzungsarbeiten der unten aufgeführten Mängel sind notwendig. Die Hauptmängel lassen sich wie folgt umschreiben:

Fassadenputz

Der Fassadenputz zeigt teilweise starke Verschmutzungen und mehrere mittelgrosse Risse und Hohlstellen auf, die dazu führen, dass Wasser in den Verputz eindringt und zu Putzabplatzungen führt. Allgemein ist der gestrichene Deckputz des Gebäudes sanierungsbedürftig. Im Dachbereich der Westfassade sind grössere Abplatzungen entstanden und dadurch drang Wasser ins Innere des Gebäudes ein, das zu einem erheblichen Schaden an der Innenwand im 2. Obergeschoss führte.

Schadenbilder Fassadenputz



Abplatzungen / Risse und Verfärbungen Fassadenputz



Abplatzungen / Risse und Verfärbungen Fassadenputz

Schadenbilder Innenwand



Schimmelbildung infolge Undichtheit



Freigelegtes Mauerwerk zur Austrocknung

Natursteineinfassungen

Bei den verwendeten Natursteinen handelt es sich um einen Solothurner Kalkstein mit natürlichen Einschlüssen von Eisenoxiden. Die Natursteine sind stark verschmutzt und zeigen teilweise erhebliche Risse und Abplatzungen auf.

Schadenbilder Natursteineinfassungen



Abplatzungen Natursteingewände



Abplatzungen, gerissene oder fehlende Fugen

Dach

Die Dacheindeckung ist kombiniert aus handgemachten und maschinell hergestellten Biberschwanzziegeln. Trotz jährlicher Dachkontrolle und Wartung, Bedarf das Dach einer Sanierung. Der Dachstuhl ist insgesamt in einem guten Zustand. Einzelne Ziegel müssen wegen Moosbildung ausgewechselt werden.

Die Spenglerarbeiten wurden in Kupfer und galvanisiertem Blech ausgeführt und sind in einem relativ guten Zustand. Einzelne Löttnähte sind gerissen, vereinzelte Anschlussbleche, Rinnenhacken und Rohrschellen sind verrostet, und es gibt Risse in den Rinnenecken. Diese Mängel sind altersbedingt zu sanieren.

Die massiven Fichtenholz-Dachuntersichten wurden mehrfach gestrichen. Sie weisen teilweise korrodierte Nägel, lose Abdeckleisten, Ablösungen des Anstrichs und partielle Holzfäulnis auf. Durch ihre massive Bauweise ist die Grundsubstanz jedoch in einem guten Zustand.

Schadenbilder Dach



Abgeblättert resp. fehlende Farbschicht Holzuntersicht



Rissbildung im Bereich Blechanschluss

Fenster / Fensterläden

Die doppelverglasten Fenster sind ca. sechzigjährig und haben ihr Lebensende erreicht. Sie sind undicht, die Kittfugen spröde und die Farbe blättert ab. Die Fenster erfüllen längst nicht mehr die heutigen Anforderungen an Wärme- und Schallschutz. Die etwa gleichaltrigen Fensterläden sind marode und sanierungsbedürftig. Bei einer Sanierung muss ein Ersatz durch Solothurner Jalousien erfolgen.

Schadenbilder Fenster / Fensterläden



Morsche Holzteile, abblätternde Farbschicht, spröde Kittfugen



Morsche Holzteile, abblätternde Farbschicht, spröde Kittfugen

3. Projektziele

Folgende Ziele sollen mit der Fassaden- und Dachsanierung erreicht werden:

- Technische und ästhetische Instandsetzung der Fassade
- Komplettersatz der Fenster und Fensterläden
- Punktuelle Dachsanierung und Ersatz der Spenglerarbeiten
- Planer Leistungen und örtliche Bauleitung wird möglichst intern durch das Hochbauamt ausgeführt.

4. Projektbeschreibung

Die Instandsetzungsarbeiten sind unabhängig von der zukünftigen Nutzung des Gebäudes (Werterhalt). Das Projekt beinhaltet die Sanierung sämtlicher Fassaden, den Ersatz der

Fenster und Fensterläden sowie die teilweise Neueindeckung des Dachs (nordseitig), einschliesslich der erforderlichen Spenglerarbeiten. Die Sanierungsarbeiten werden unter Berücksichtigung des laufenden Bürobetriebs durchgeführt.

Das Projekt sieht für die einzelnen Bereiche folgende Massnahmen vor:

Fassade

Die gesamte Fassadenfläche wird trocken im schonenden Niederdruckverfahren gereinigt. Der Zustand des Deck- und Grundputzes variiert je nach Fassade und Fassadenbereich. In Bereichen mit durchgehenden Rissen im Deck- und Grundputz oder mit Hohlstellen wird der bestehende Fassadenputz abgespitzt und neu aufgebaut. In den übrigen Bereichen wird der bestehende Verputz bei Bedarf ergänzt und die Risse werden gefüllt. In Absprache mit der Denkmalpflege wird die Fassade gestrichen.

Natursteineinfassungen

Zuerst werden die Natursteineinfassungen trocken im schonenden Niederdruckverfahren gereinigt. Anschliessend werden Fehlstellen ausgehauen und sorgfältig wieder aufmodelliert. Risse werden zugemörtelt oder zugeschlemmt. Sämtliche Mörtelfugen werden überprüft und wo nötig ersetzt.

Dach

Das Dach wird in bestimmten Bereichen, insbesondere auf der nordseitigen Schattenseite, neu eingedeckt. Dabei werden die vorhandenen, qualitativ guten Bieberschwanzziegel gereinigt und wiederverwendet. Falls nötig, wird mit baugleichen, zugekauften Ziegeln ergänzt.

Sämtliche Spenglerarbeiten werden kontrolliert und punktuell erneuert. Die Dachrinnen und Fallrohre werden ersetzt und neu verankert.

Fenster / Fensterläden

Die Fenster werden durch neue zweifach-isolierverglaste Holzfenster ersetzt. Die Einteilung und Profilierung der neuen Fenster erfolgen in Absprache mit der Denkmalpflege dem ursprünglichen Bild entsprechend.

Zusätzlich werden neue Solothurner-Holzfensterläden montiert. Diese haben einen Kämpfer, der die Jalousie im Verhältnis von etwa 1/3 zu 2/3 unterteilt. Die Lamellen sind beweglich, und der grössere, untere Teil der Jalousie ist ausstellbar.

5. Kosten und Finanzkennzahlen

5.1 Investitionskosten

Die Kostenermittlung erfolgte mit einer Kostengenauigkeit von +/- 15 Prozent. Der Kostenvoranschlag für das Bauvorhaben wurde auf Basis der einzelnen BKP-Positionen erstellt. Für alle Bauelemente wurde ein Vorausmass ermittelt und mit entsprechenden Einheitspreisen (Richtofferten oder Erfahrungswerten aus bereits ausgeführten Projekten) multipliziert.

Die Investitionskosten basieren auf dem schweizerischen Baupreisindex (Region Espace Mittelland, Basis Okt. 2020 = 100, Index Renovationen, Umbau Oktober 2023 = 113.9 Punkte). Der Kredit erhöht sich um die teuerungsbedingten Kosten. Im Kostenvoranschlag ist eine Reserve von 10 Prozent (auf BKP 1, 2 + 4) ausgewiesen.

Gemäss dem detaillierten Kostenvoranschlag ist mit folgenden Anlagekosten zu rechnen:

Gemeindehaus, Barfüssergasse 17 – Fassaden- und Dachsanierung

BKP	Bezeichnung		Betrag
1	Vorbereitungsarbeiten	Fr.	100'000.–
2	Gebäude	Fr.	1'450'000.–
4	Umgebung	Fr.	15'000.–
5	Baunebenkosten	Fr.	60'000.–
6	Unvorhergesehenes (10 % BKP 1, 2 + 4)	Fr.	155'000.–
Gesamtkosten BKP 1-6 (inkl. 8.1 % MWST)		Fr.	1'780'000.–

5.2 Kreditbewilligung

Investitionssumme	Fr.	1'780'000.–
davon kommen in Abzug:		
bereits bewilligter Kredit 2022, GV 20.12.2022	Fr.	100'000.–
zu beantragender Ergänzungskredit (Brutto)	Fr.	1'680'800.–

5.3 Eigenleistungen Hochbauamt

Unter dem Vorbehalt, dass das Hochbauamt über die notwendigen Personellen verfügt, wird sie die gesamte Architektur Leistungen BKP 291.0 + sowie die örtliche Bauleitung selber ausführen. Die notwendigen Ausschreibungsunterlagen werden durch Dritte erstellt. Das Stadtbauamt erbringen zusätzliche Eigenleistungen von ca. Fr. 150'000.-.

5.4 Einnahmen

Bei der kantonalen Denkmalpflege kann ein Beitragsgesuch eingereicht werden. Von den beitragsberechtigten Kosten (Dachziegelersatz, Sanierung Fassade etc.) kann der Kantonsbeitrag bis zu 20 Prozent betragen. Der genaue Betrag wird nach Vorliegen der Abrechnung festgelegt. Das Stadtbauamt gehen von einem Betrag von etwa Fr. 150'000.– aus.

5.5 Aufgelaufene Ausgaben per Ende März 2024

Von der gesamten Investitionssumme in der Höhe von Fr. 1'780'000.– sind per Ende März 2024 bereits Kosten in der Höhe von Fr. 48'788.10 angefallen.

5.6 Finanzplan

Das Projekt Fassaden- und Dachsanierung wurde erstmals im Finanzplan 2014 – 2017 abgebildet mit der Bemerkung, Ausführung in Etappen 2019 – 2020.

Im Finanzplan 2024 – 2027 wurde für die Sanierung auf Basis einer Studie und Kostenschätzung Investitionskosten von Fr. 1.5 Mio. vorgesehen mit Ausführungstermin 2025 – 2026.

6. Termine

- Behandlung im Umwelt- und Bauausschuss	22. August 2024
- Entscheid Gemeinderat	17. September 2024
- Entscheid Gemeindeversammlung	09. Dezember 2024
- Baueingabe	Dezember 2024
- Beginn Submission	Frühjahr 2025
- Baubeginn	Sommer 2025
- Fertigstellung	Frühjahr 2026

7. Chancen / Risiken

Wird der Kredit für die Fassaden- und Dachsanierung der Barfüssergasse 17 beschlossen, kann der fortschreitende Zerfall der verschiedenen Bauteile gestoppt werden. Das frisch sanierte Gebäude an seinem prominenten Standort trägt wieder zur Attraktivität des Stadtbildes bei. Gleichzeitig ermöglicht der Fensterersatz eine Energieeinsparung bei der Heizung und im Sommer eine Reduzierung der Erwärmung der Büroräumlichkeiten.

Kann die Sanierung nicht zeitnah erfolgen, würde der Zerfall weiter voranschreiten und das Erscheinungsbild des Gebäudes weiter an Attraktivität verlieren. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass Wasser in das Gebäude eindringt und grössere Schäden verursacht.

8. Anträge

Dem Umwelt- und Bauausschuss wird zuhanden des Gemeinderates bzw. Gemeindeversammlung

beantragt:

1. Dem Projekt mit Kostenvoranschlag für die Fassaden- und Dachsanierung der Barfüssergasse 17 wird zugestimmt.
2. Die Investitionskosten für die Fassaden- und Dachsanierung wurden auf Fr. 1'780'000.– veranschlagt. Hierfür wird ein Brutto-Kredit von Fr. 1'680'000.– zugunsten der Rubrik 1.0290.5040.008 bewilligt (Region Espace Mittelland, Oktober 2023 = 113.9 Punkte). Dieser Kredit erhöht sich um die teuerungsberechtigten Kosten.

Als Antrag an den Gemeinderat hat der Umwelt- und Bauausschuss

beschlossen:

Einstimmig

1. Dem Projekt mit Kostenvoranschlag für die Fassaden- und Dachsanierung der Barfüssergasse 17 wird zugestimmt.
2. Die Investitionskosten für die Fassaden- und Dachsanierung wurden auf Fr. 1'780'000.– veranschlagt. Hierfür wird ein Brutto-Kredit von Fr. 1'680'000.– zugunsten der Rubrik 1.0290.5040.008 bewilligt (Region Espace Mittelland, Oktober 2023 = 113.9 Punkte). Dieser Kredit erhöht sich um die teuerungsberechtigten Kosten.

Als Antrag an die Gemeindeversammlung hat der Gemeinderat

beschlossen:

24 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 4 Enthaltungen

Die Investitionskosten für die Fassaden- und Dachsanierung wurden auf Fr. 1'780'000.– veranschlagt. Hierfür wird ein Brutto-Kredit von Fr. 1'680'000.– zugunsten der Rubrik 1.0290.5040.008 bewilligt (Region Espace Mittelland, Oktober 2023 = 113.9 Punkte). Dieser Kredit erhöht sich um die teuerungsberechtigten Kosten.

Erläuterungen zum Antrag

Gemäss Stadtpräsidentin **Stefanie Ingold** verfügt die Stadt Solothurn über eine vielfältige und historisch bedeutsame Infrastruktur, die es zu erhalten gilt. Diese Bauten tragen wesentlich zur Attraktivität und Identität der Stadt bei. Das Gemeindehaus weist seit geraumer Zeit einen erheblichen Sanierungsbedarf auf. Um dem fortschreitenden baulichen Verfall entgegenzuwirken, ist eine umfassende Sanierung unumgänglich.

Yves Gaudens, Leiter Stadtbauamt, erläutert das Projekt und zeichnet zunächst kurz die bauliche Geschichte des Gebäudes nach, das zwischen 1826 und 1828 zum heutigen Gemeindehaus umgebaut wurde. Das Erscheinungsbild des markanten Gebäudes ist infolge verschiedener Mängel derzeit deutlich beeinträchtigt. Insbesondere der Fassadenputz weist stellenweise erhebliche Verschmutzungen, Rissbildungen sowie Hohlstellen auf. Das gleiche gilt für die Natursteinfassungen. Im Bereich des Dachs an der Westfassade ist es zu Abplatzungen gekommen, die einen Wassereintritt ins Gebäudeinnere zur Folge hatten und zu Schäden an der Innenwand führten. Trotz regelmässigem Unterhalt des Dachs bedarf es einer Sanierung und einzelne Ziegel müssen ersetzt werden. Der Dachstock befindet sich dagegen in gutem Zustand und bedarf keiner Sanierung. Die Abdeckungen der Dachuntersichten sind teilweise lose, der Anstrich löst sich ab und es besteht lokale Holzfäulnis. Sämtliche Fugen im Bereich des Dachs und der Fassade müssen ersetzt werden. Die Fenster und Fensterläden sind mit einem Alter von 67 Jahren am Ende ihrer technischen Lebensdauer angelangt. Die Fenster weisen Defekte auf und genügen auch den heutigen Anforderungen an Schall- und Lärmschutz nicht mehr. Die Fensterläden sind marode und sanierungsbedürftig. Mit dem Projekt soll die Fassade technisch und ästhetisch instandgesetzt, die Fenster und Fensterläden komplett ersetzt, das Dach punktuell saniert und lokal Spenglerarbeiten durchgeführt (Erneuerung der Bleche) werden. Die externen Planerkosten sollen so gering wie möglich gehalten werden und die örtliche Bauleitung obliegt möglichst dem Hochbauamt. Es sollen nur jene Sanierungen durchgeführt werden, die der Werterhaltung dienen. So soll die Fassade schonend gereinigt, Risse und Hohlstellen aufgebaut und die Fassade in Absprache mit der Denkmalpflege gestrichen werden. Das Dach wird nordseitig, wo der Moosbefall am stärksten ist, neu eingedeckt. Die Biberschwanzziegel sollen möglichst wiederverwendet werden. Die Spenglerarbeiten sollen zudem kontrolliert und punktuell erneuert werden. Die bestehenden Fenster werden durch Holzfenster ersetzt und hinsichtlich Einteilung und Profilierung entsprechend dem ursprünglichen Bild angepasst. Zusätzlich werden neue Solothurner-Holzfensterläden montiert. Vorgesehen ist, die Bauarbeiten im Sommer 2025 aufzunehmen und bis im Frühjahr 2026 abzuschliessen. Die Gesamtkosten der Sanierungsmassnahmen betragen 1,78 Mio. Franken. Eine genaue Auflistung der Investitionskosten findet sich im Antrag. An den Kosten beteiligt sich ebenfalls die kantonale Denkmalpflege, wobei von einem Beitrag von 150'000 Franken ausgegangen wird. Die Gemeindeversammlung genehmigte Ende März 2024 bereits einen Kredit von 100'000 Franken. Um die dringend notwendigen Sanierungsmassnahmen durchführen zu können, wird deshalb ein Bruttokredit von 1,68 Millionen benötigt. Wird der Kredit

genehmigt, kann dem voranschreitenden Zerfall entgegengewirkt werden und das sanierte Gebäude an prominentem Standort trägt wieder zur Attraktivität des Standorts bei. Gleichzeitig führt der Fensterersatz zur Einsparung von Heizenergie bzw. einer reduzierten Erwärmung der Büroräumlichkeiten im Sommer. Erfolgt die Sanierung nicht zeitnah, drohen ein weiterer Zerfall und der Verlust der Attraktivität des Gebäudes. Zudem sind ein Wassereintritt ins Gebäudeinnere und dadurch verursachte grössere Schäden nicht auszuschliessen

Markus Schüpbach, Vorsitzender Umwelt- und Bauausschuss möchte die Anwesenden – trotz düsterer Budgetdiskussion – von der Kreditbewilligung überzeugen, zumal die Sanierung notwendig ist. Ein derartiges Gebäude in der Altstadt darf nicht verlottern. Der Gemeinderat hat am 22. Oktober 2024 dem Projektkredit für die Fassaden- und Dachsanierung der stadteigenen Liegenschaft grossmehrheitlich zugestimmt. Folgende vier Gründe haben zu diesem Beschluss geführt: Erstens handelt es sich nicht um eine Gesamtsanierung, denn eine solche würde wesentlich teurer und hätte im Gemeinderat angesichts der prekären Stadtfinanzen kaum eine Mehrheit gefunden. Dem vorgestellten Projekt steht als Sparvariante gegenüber, die punktuelle Sanierung weiter zu verzögern. Diese Verzögerungsvariante würde aber mit jedem zusätzlichen Jahr zunehmend teurer als der vorliegende Kreditantrag. Mit der Teilsanierung des undichten Daches, der schäbigen Fassaden sowie der Sanierung der 60-jährigen Fenster, wird der Werterhalt des historisch geschützten Altstadtgebäudes sichergestellt. Anders gesagt: Eine Gesamtsanierung ist aus finanziellen Gründen derzeit nicht vertretbar. Ein weiteres Zuwarten würde jedoch mittelfristig höhere Kosten verursachen und zu einem fortschreitenden Wertverlust des Gebäudes führen. Zweitens war es einer Mehrheit des Gemeinderates wichtig, dass die geplante Sanierung unabhängig von der zukünftigen Nutzung resp. einer möglichen späteren Veräusserung durchgeführt wird. Die Antwort auf die Motion vom 13. September 2022 betreffend "Gemeinsames Verwaltungsgebäude der Stadt" ist noch ausstehend. Ein dichtes Gebäudedach, isolierte Fenster und trockene Mauern werden auch für eine mögliche Umnutzung des Gebäudes relevant sein. Der dritte Punkt wurde vom Stadtbauamt ausgeführt: Gewisse Planerleistungen und die örtliche Bauleitung werden mit Ressourcen des Hochbauamtes in Eigenleistung ausgeführt. Dies ist erfreulich, zumal das Stadtbauamt entsprechende Bauprofis beschäftigt und so die Stadtkasse von weiteren externen Kosten entlastet wird. Auch die intern geleisteten Arbeitsstunden sind buchhalterisch korrekt als Aufwendungen zu erfassen. Seitens des Stadtbauamtes wird darauf hingearbeitet, den auf der Ostseite des Gebäudes befindlichen Baum nach Möglichkeit zu erhalten. Angesichts der angespannten Finanzlage der Stadt sprach sich eine Minderheit im Gemeinderat für eine etappenweise Sanierung aus. Diese ist zwar theoretisch möglich, führt aber zu Mehrkosten. Beispielsweise beim Baugerüst, das nach der ersten Etappe abgebaut und später erneut aufgebaut werden müsste, was nicht kostenlos wäre.

Zusammengefasst ist weder eine weitere Verzögerung der Sanierung eine Option, noch eine etappenweise Sanierung. Die aufgezeigte Sanierung ist notwendig. Der Referent bittet deshalb die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger namens des Gemeinderates, auf das Geschäft einzutreten und den Brutto-Kredit von 1,68 Millionen Franken zu genehmigen.

Eintretensdiskussion

Das Wort zum Eintreten wird nicht verlangt. **Eintreten auf das Sondertraktandum Gemeindehaus, Fassaden- und Dachsanierung; Kreditgenehmigung wird stillschweigend beschlossen.**

Wortmeldungen

Mark Bracher nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass ein Gebäude von dieser Bedeutung in einen derart schlechten baulichen Zustand geraten konnte. Während in den vergangenen Jahren beträchtliche Mittel in Schulhäuser und die Badeanstalt investiert wurden, befindet sich ein städtisches Aushängeschild heute in einem derart sanierungsbedürftigen Zustand. Als Stimmbürger fehlt ihm der Glaube daran, dass diese Teilsanierung unter der Leitung des Stadtbauamtes in einer fachlich sauberen Ausführung erfolgt. In der laufenden Rechnung beispielsweise werden bei der Badi Garantiarbeiten abgerechnet. Aus Sicht eines Baufachmannes ist dies für ihn nicht vertretbar. Es muss zuerst ein Gesamtkonzept erstellt werden. Sollte das Gebäude in einigen Jahren verkauft werden, wird der Käufer ein Gesamtpaket wollen, nicht ein Flickwerk. Die Hauptbotschaft lautet deshalb: Die Stadt muss aufhören, zu viel Geld (nicht nur für Schulzimmer) auszugeben. Während der Richtwert für die Kosten eines Schulzimmers bei rund einer Million Franken liegt, bewegen sich die entsprechenden Aufwendungen in der Stadt Solothurn zwischen 1,5 und 1,8 Millionen Franken. Im Budget wird auch für das Fegetz Schulhaus erneut eine halbe Million nachgeschoben. Die Sanierung muss durchgeführt werden, ansonsten wird die Bausubstanz gänzlich zerstört. Mit dem Denkmalschutz sollte noch geprüft werden, ob nicht möglicherweise mit einem Aluminiumfenster der Unterhalt nachhaltig reduziert werden kann. Sollen die Stadtfinanzen wieder ins Lot kommen, muss ernsthaft gespart werden. Dann wird eben die Überarbeitung der Chantierwiese im Umfang von 350'000 Franken aufgeschoben. Auch die geplanten Veränderungen am Klosterplatz sollten in diesem Zusammenhang vorerst zurückgestellt werden. An diesem Standort könnten jährliche Parkeinnahmen von 100'000 bis 150'000 Franken erzielt werden. Die Stadt prüft jedoch, den Platz durch die Aufstellung von Pflanzgefässen gestalterisch aufzuwerten. Solche Projekte können bei voller Stadtkasse durchgeführt werden. Was jetzt aber in der Stadt abgeht, funktioniert nicht. Bei der Badeanstalt wird wieder um Kanalisationsanpassungen diskutiert. Der alte Turm im hinteren Teil der Badeanstalt senkt sich ab, so dass dort eine weitere Sanierung ansteht. Für die Badi wurden einst 8 Millionen Franken ausgegeben. Wo ist dieses Geld, wo ist der Gegenwert dafür? Mit dem Gemeindehaus stehen wieder 1,8 Millionen Franken an. Es fehlt ein Gesamtkonzept und der Glaube, mit diesem Vorgehen einen Gegenwert zu erhalten. Zudem fehlt – für alle Gebäude der Stadt Solothurn – eine saubere Unterhaltsplanung.

Yves Gaudens, Leiter Stadtbauamt, nimmt Bezug auf die Frage des Zustandes. Die Stadt führt und dokumentiert rund 260 Liegenschaften. Da müssen Prioritäten hinsichtlich des Unterhalts gesetzt werden. Die Finanzen sind begrenzt. Notwendige Massnahmen werden – wie im vorliegenden Fall des Gemeindehauses – umgesetzt. Sämtliche Liegenschaften sowie die Unterhaltsplanung sind systematisch erfasst. Die bisher noch physisch vorliegenden Dokumentationen sollen künftig in digitaler Form überführt werden.

Rahel Hänggi stimmt ihrem Vorredner zu. Sie ist unsicher, was die Kosten betrifft. Wie hat sich der Baukostenindex seit Oktober 2017 verändert? Es wird zudem von einem Kostenvoranschlag gesprochen, bei dem im Normalfall von einer Kostengenauigkeit +/- 10 Prozent gesprochen wird. Vorliegend ist aber von +/- 15 Prozent die Rede. Sind im zu genehmigenden Kredit die Zusatzkosten von 15 Prozent inbegriffen?

Yves Gaudens, Leiter Stadtbauamt, präzisiert, dass Projekte dieser Art einen gewissen zeitlichen Vorlauf erfordern. Der Kostenvoranschlag stammt aus dem Jahr 2023 und wurde entsprechend in die Finanzplanung integriert. Aus diesem Grund beruht der Kostenvoranschlag auf dem Index 2023, Basis 2020. Was die Kostenreserve von 15 Prozent betrifft, sind im Projekt 155'000 Franken als Reserve zurückgestellt. Im Hoch- wie auch im Tiefbau können sich die Kostenentwicklungen grundsätzlich in beide Richtungen bewegen. Im letzten Jahr hat sich jedoch vor allem die Bauteuerung gezeigt, die teilweise bei 30 Prozent lag. Das Beispiel

Landhaus zeigt jedoch eine leicht rückläufige Tendenz, so dass angenommen werden darf, dass auch in diesem Projekt die Kosten auf Kurs sind.

Die **Stadtpräsidentin** weist abschliessend darauf hin, dass die Sanierung nötig ist, um weitere Schäden zu verhindern.

Gestützt auf den Antrag des Gemeinderates wird bei 150 anwesenden Stimmberechtigten grossmehrheitlich, bei vereinzelt Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen

beschlossen:

Die Investitionskosten für die Fassaden- und Dachsanierung wurden auf Fr. 1'780'000.– veranschlagt. Hierfür wird ein Brutto-Kredit von Fr. 1'680'000.– zugunsten der Rubrik 1.0290.5040.008 bewilligt (Region Espace Mittelland, Oktober 2023 = 113.9 Punkte). Dieser Kredit erhöht sich um die teuerungsberechtigten Kosten.

Verteiler (elektronisch)

Stadtbauamt
ad acta 093-0

Ein Rückkommen auf das Budget wird nicht verlangt.

Die Stadtpräsidentin erkundigt sich nach Wortmeldungen zu einzelnen Anträgen des Budgets. Sie präzisiert, der Antrag 4 liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Thomas Kägi erachtet das vorgestellte Budget als miserabel. Es wurde offiziell ausgeführt, was den Gemeinderat bewogen hat, auf eine Steuererhöhung zu verzichten. Er selbst hat einen anderen Eindruck. Der Verzicht auf die Steuererhöhung liegt daran, dass nächstes Jahr ein Wahljahr ist. Man hat «Schiss» davor, die Gemeindeversammlung könnte eine Steuererhöhung als Retourkutsche betrachten, weil sie dem Antrag betreffend Stadtpolizei nicht gefolgt ist. Als Stimmbürger ist er der Meinung, so geht es nicht. Der Finanzplan sieht miserabel aus und es wurde von Pascal Walter ausgeführt, dass die Sparübungen unter anderem Verschiebungen beinhalten sollen. Wurde nicht soeben in Bezug auf das Gemeindehaus ausgeführt, die Sanierung sei immer wieder verschoben worden und das Gebäude nun deshalb in einem so schlechten Zustand? Angesichts dieser Perspektiven müssen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger aus Verantwortlichkeitsgründen eine Steuererhöhung beschliessen. **Thomas Kägi stellt den Antrag, die Steuern sowohl bei den natürlichen als auch den juristischen Personen um je 3 Prozent zu erhöhen.** Die 3 Prozent, die vor drei Jahren gesenkt wurden, sollen wieder rückgängig gemacht werden.

Stefanie Ingold, Stadtpräsidentin, stellt klar, dass weitere Sparmassnahmen angedacht sind, die umgesetzt werden sollen. Der Gemeinderat steht in der Verantwortung für die Finanzen der Stadt und übernimmt diese Verantwortung auch. Die Frage, ob Steuererhöhungen jetzt oder erst zu einem späteren Zeitpunkt nötig sind, wurde eingehend diskutiert und abgewogen. Der Gemeinderat sowie der Wirtschafts- und Finanzausschuss kamen jedoch zum Schluss, dass ein solcher Schritt zum jetzigen Zeitpunkt verfrüht wäre und die Auswirkungen der eingeleiteten Spar- und Optimierungsmassnahmen zunächst abzuwarten sind.

Gemeinderat **Wolfgang Wagmann** kann den Vorschlag von Thomas Kägi nachvollziehen. Allerdings ist eine Steuererhöhung von 3 Prozent nicht geschickt. Es ist ein Tropfen auf den heissen Stein. Angenommen, nächstes Jahr zeigt sich, dass sich die Finanzlöcher tatsächlich geöffnet haben. Es besteht das Risiko bzw. wäre absehbar, dass diesfalls im nächsten Jahr erneut über eine Steuererhöhung diskutieren werden muss.

Für **Mark Bracher** ist klar, wenn die Finanzen tatsächlich ins Lot gebracht werden sollen, sind die vorgeschlagenen Massnahmen zu statisch. Es wird Kreativität benötigt. Werden die Steuern erhöht, entlastet dies. Er vergleicht es mit einem Unternehmen, das einen Kredit vergeben wird. Dadurch wird die Strukturarbeit nicht verbessert werden. Wird aber die Struktur nicht verbessert, wird keine Gesundung eintreten. Er fordert den Gemeinderat und die gesamte Verwaltung auf, am Budget den Rotstift anzusetzen. Dabei soll alles, was kein «Must» ist, gestrichen werden. Die Investitionen für den Kraftplatz oder die Chantierwiese sind deshalb zurückzustellen. Sein Antrag lautet deshalb, keine Steuererhöhung zu beschliessen. Jetzt wird «gesundgeschrumpft» und eine saubere Auflistung «must» und «nice to have» zu erstellen. Was «nice to have» ist, muss nicht gestrichen, aber zeitlich verschoben werden.

Als **Evelyn Gmurczyk** vor mehr als 20 Jahren nach Solothurn zog, betrugen die Steuern 129 Prozent. Es ist nicht möglich, die Steuern im Dreijahresrhythmus zu senken und gleichzeitig davon auszugehen, dass Ausgaben in dieser Grössenordnung weiterhin getätigt werden können. Es benötigt Vernunft. Die Steuern sind, wie sie schrittweise gesenkt wurden, schrittweise wieder zu erhöhen. Solange, bis eine gesunde Finanzlage vorliegt

Der Antrag, die Steuern bei den natürlichen und den juristischen Personen um 3 Prozent auf 110 Prozent zu erhöhen, wird von den 150 anwesenden Stimmberechtigten mit 48 Ja-Stimmen, 93 Nein-Stimmen, bei 5 Enthaltungen, abgelehnt.

Die Stadtpräsidentin lässt über die Anträge in der Kompetenz der Gemeindeversammlung (Anträge 1, 2, 3, 5, 6 und 7) gemeinsam abstimmen.

Gestützt auf den Antrag des Gemeinderates haben die 150 anwesenden Stimmberechtigten grossmehrheitlich, bei einzelnen Gegenstimmen und einzelnen Enthaltungen

beschlossen:

1. **Erfolgsrechnung**

Gesamtaufwand	Fr. 139'961'690
Gesamtertrag	Fr. 140'250'290
Ertragsüberschuss	Fr. 288'600
2. **Investitionsrechnung**

Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 19'155'000
Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 800'000
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. 18'355'000
3. **Spezialfinanzierungen**

Abwasserbeseitigung	Aufwandüberschuss	Fr. 159'500
Abfallbeseitigung	Aufwandüberschuss	Fr. 368'390
4. Dem Gemeindepersonal, ohne Lehrerschaft, wird auf den 1. Januar 2024 eine Teuerung von 0,8 Prozent gewährt. Die Teuerungszulage unterliegt der Kompetenz des Gemeinderates.
5. Der Steuerfuss ist wie folgt festzulegen:

Natürliche Personen	107 Prozent der einfachen Staatssteuer
Juristische Personen	107 Prozent der einfachen Staatssteuer
6. Die Feuerwehersatzabgabe ist wie folgt festzulegen:

(Minimum Fr. 40.-- / Maximum Fr. 800.--)	6 Prozent der einfachen Staatssteuer
--	--------------------------------------
7. Die Gemeinderatskommission wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln zu decken.

Verteiler (elektronisch)

Finanzverwaltung
Finanzkommission
Rechnungsprüfungskommission
ad acta 912

Motion Sascha Attia, vom 11. November 2024, betreffend «Umsetzung Neugestaltung parkplatzfreier Klosterplatz»; inklusive Begründung.

Sascha Attia hat zuhanden der Gemeindeversammlung vom **9. Dezember 2024 folgende Motion inkl. Begründung** eingereicht:

«Die am 18. Januar 2022 durch den Gemeinderat als erheblich erklärte Motion ist wortgenau umzusetzen. Der Klosterplatz ist umzugestalten und die Parkplätze sind ganzjährig aufzuheben.

Begründung

In der Gemeinderatssitzung vom 18. Januar 2022 hat der Gemeinderat der Stadt Solothurn das Stadtpräsidium beauftragt: "die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die öffentlichen Parkplätze für Autos und Motorräder auf dem Klosterplatz aufzuheben, Veloabstellplätze im Randbereich des Platzes anzuordnen und unter Einbezug der Anwohnerschaft, des Gewerbes, des Naturmuseums und weiterer interessierter Kreise ein Gestaltungs-, Nutzungs- und Verkehrskonzept für den Klosterplatz auszuarbeiten." (Protokoll der GR-Sitzung vom 18. Januar 2022, S. 13). Die Ausarbeitung eines Projektes zur Umgestaltung des Klosterplatzes ist zudem in den Legislaturzielen der Legislatur 2021 bis 2025 enthalten (Legislaturziel 3.3.2).

Stand November 2024 ist die Umgestaltung noch nicht umgesetzt, erste temporäre Massnahmen wurden ergriffen. Nun wurde durch Gemeinderat Wolfgang Wagmann ein Vorstoss im Gemeinderat eingereicht der den klaren Auftrag zur Umgestaltung des Platzes und zur Aufhebung der Parkplätze und zur Umgestaltung durch eine lediglich temporäre Umnutzung des Klosterplatzes verlangt. Der Text der am 18. Januar 2022 als erheblich erklärten Motion ist in der Sache klar. Der Klosterplatz ist umzugestalten, die Parkplätze sind aufzuheben. Das Verkehrsregime ist dem Rest der Altstadt anzugleichen mit Zufahrtsmöglichkeiten mit Bewilligung durch die Stadtpolizei.

Ein als Parkplatz genutzter Klosterplatz behindert die Entwicklung der Stadt Solothurn. Seit Jahren ist es einer Bar am Klosterplatz nicht möglich eine Terrasse zu führen, weil der Platz von Parkplätzen blockiert wird. Es musste bereits der tragische Konkurs eines Bioladens am Platz hingenommen werden, während die Bioläden in der Hauptgasse florieren. Die fehlende Aufenthaltsqualität sowie der Lärm und die Gefahren die von Autos ausgehen senken zudem sowohl die Umsätze der Geschäfte am Platz als auch die Mieten. Ein attraktives Umfeld fördert den Umsatz in Geschäften und erhöht die Liegenschaftswerte. Dies ist wissenschaftlich belegt. Laufkundschaft gibt es nur wo man auch zu FUSS hingehen will.

Der Klosterplatz ist die erste Adresse wenn man Solothurn besucht. Dies sowohl für jene Menschen, die zu FUSS vom Bahnhof kommen, als auch für die zahlreichen Touristen die Solothurn mit dem Velo auf den nationalen Velorouten erreichen. Ganz besonders wichtig ist der Klosterplatz aber auch für die zahlreichen Kinder, die das Naturmuseum besuchen. An einem solch wichtigen Ort sind Parkplätze fehl am Platz, sie wirken abweisend und menschenfeindlich.

Als weitere Punkte sind zu beachten:

- Auf dem Klosterplatz befinden sich 35 Parkplätze. Rund um die Stadt befinden sich ca. 1500 Parkplätze (Parking Bieltor: 443 PP, Parking Baseltor 350 PP, Dornacherplatz 339 PP, Stadtpark ca. 200 PP, Parking City ca. 100 PP). Ein viertes Parkhaus beim Westbahnhof wird in den nächsten Jahren neu erstellt. Es sind also auch nach Aufhebung dieser Parkplätze ganzjährig ausreichend zentrale Parkplätze vorhanden. Diese Parkplätze

können zudem schneller erreicht werden, da sie in Bereichen liegen, in denen Tempo 50 gefahren werden darf.

- Auf dem Klosterplatz fehlt ein Parkleitsystem. Da nur 35 Parkplätze vorhanden sind, führt dies zu unnötigem Parkplatzsuchverkehr und Falschparken auf dem Platz sowie in den angrenzenden Stadtquartieren.
- Autoposer drehen aufgrund der Platzgestaltung gerne ihre Runden über den Platz und gefährden Bewohner und Besucher der Altstadt.
- Die Sperre der Zufahrt zum Parkplatz in den Abendstunden wird grossteils missachtet, es wird übers Baseltor zugefahren.
- Gerade während der Anlässe (HESO, Filmtage, Samstagsmarkt) stellen diese Parkplätze und der Parkplatzsuchverkehr eine zusätzliche Belastung für die Bewohnerinnen und Bewohner der Altstadt dar. Dies zusätzlich zum ohnehin erhöhten Verkehrsaufkommen in der Altstadt während dieser Anlässe (z.B. Ausfahrt Parkhaus Baseltor via Altstadt während der HESO).

Sascha Attia, 11. November 2024»

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Motion)

Zur Stellungnahme:

Leiter Stadtbauamt

ad acta 011-5

Postulat, Dominique Roth, vom 9. Dezember 2024, betreffend «Missbrauch der blauen Zone im Schänzliquartier durch Wohnmobile, Camper und Fremdparker»; inklusive Begründung

Dominique Roth hat am **9. Dezember 2024** das **folgende Postulat**, inklusive Begründung eingereicht:

«Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, welche Massnahmen zu treffen sind, um sicherzustellen, dass die Anwohnerparkplätze im genannten Quartier den Anwohnern mit einem normalen PKW zur Verfügung stehen und nicht dauerhaft von Büsslis/Wohnmobilen, Campern oder Fremdparkern belegt werden.

Begründung:

Seit drei Jahren wohne ich am Rötiquai und schätze die zentrale, aber dennoch ruhige Wohnlage in der Nähe des Zentrums und des Naherholungsgebiets. Anfangs war es mit der gelösten Zonenkarte problemlos möglich, zu nahezu jeder Tageszeit einen Parkplatz zu finden. Doch seit etwa 1,5 Jahren hat sich die Situation deutlich verschärft: Wir Anwohner mit normalen PKWs finden zeitweise keine freien Parkplätze mehr. Viele Plätze werden von Campingbussen oder Wohnmobilen blockiert, die oft wochenlang abgestellt bleiben, bis sie wieder genutzt werden. Solche Fahrzeuge beanspruchen zudem häufig zwei bis drei reguläre Parkplätze.

Zusätzlich werden die Parkplätze zunehmend von Fahrzeugen genutzt, deren Besitzer nahe am Bahnhof parken, um von dort den Zug zu nehmen. Diese Fremdparker riskieren bewusst eine gelegentliche Busse, da es nur selten Kontrollen gibt. Ein solcher Parksünder erzählte mir einmal, dass er sein Auto hier am Rötiquai parkt, wenn er mit dem Zug in die Ferien fährt - eine mögliche Busse von 40.- sei für ihn immer noch günstiger als das Parken am Flughafen für eine Woche.

Ich bin der Meinung, dass zu prüfen ist ob, und welche Fahrzeuge zu welchen Konditionen im Wohnquartier parken dürfen. Der Gemeinderat hat zu prüfen, welche Massnahmen nötig sind um das Quartierleben und die zur Verfügung stehenden Parkplätze für die Anwohner zu gewährleisten. Unter Umständen müsste der Zugang ins Quartier auf Anwohner und Zubringer beschränkt und entsprechend kontrolliert werden, wie es andere Gemeinden bei diesen Problemen lösen.

Dominique Roth, 6. Dezember 2024»

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Postulat)

Zur Stellungnahme:

Stadtpolizei

ad acta 011-5

Postulat, Klaus Koschmann, vom 9. Dezember 2024, betreffend «Postulat für eine künftige Solarstadt Solothurn»; inklusive Begründung

Klaus Koschmann hat am **9. Dezember 2024** das **folgende Postulat** inklusive Begründung eingereicht:

«Der Gemeinderat hat zu prüfen, welche Massnahmen zu treffen sind, damit das städtische Potential zur Produktion von Solarstrom möglichst bald und so optimal wie möglich ausgeschöpft wird und so ein möglichst hoher Grad an solarer Selbstversorgung erreicht werden kann.

Folgende Punkte sind dabei zu beachten:

1. Die Stadt erstellt im Hinblick auf Ziff.3 nachfolgend eine Übersicht aller für die Produktion von Solarstrom geeigneten Dach- und Fassadenflächen, dies mit den Adressen ihrer Eigentümer und geordnet nach ihrem Stromerzeugungspotenzial gesamthaft, am Morgen und Abend (Ost-West-Ausrichtung der Photovoltaik (PV)-Anlage) und insbesondere im Winter (Steildächer/Fassaden);
2. Sie wirkt sie bei geplanten Neubauten, Grosssanierungen und geplanten Dachsanierungen darauf hin, dass von den Bauherren eine möglichst hohe solare Stromproduktion angestrebt wird;
3. Sie geht sie aktiv auf die Eigentümer aller Gebäude mit geeigneten Dach- und Fassadenflächen zu, informiert sie über ihr brachliegendes Solarpotential und die finanziellen und ökologischen Vorteile einer Realisierung einer solchen PV-Anlage sowie über dieAnlagekosten und Finanzierungsmöglichkeiten;
4. Sie berichtet jährlich über die erzielten Fortschritte auf dem Weg zum Ziel der Solarstadt Solothurn.

Begründung:

Dass die Produktion von Strom und insbesondere auch Solarstrom zur Bewältigung der Klimakrise, zur Vermeidung einer Energiekrise bzw. eines Stromblackouts und wegen des steigenden Stromverbrauchs massiv ausgebaut und beschleunigt werden muss, bedarf keiner näheren Begründung und ist durch das Volk am 09.06.2024 durch eine klare Annahme des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbarer Energie (nachfolgend: neues Stromgesetz) auch eindrücklich unterstrichen worden (Stadt Solothurn: 78% Ja). Und je höher der Grad der Selbstversorgung mit Strom ist, desto weniger abhängig ist man von den (derzeit sehr hohen) Markt-Strompreisen. Gemäss einer Doktorarbeit an der EPFL (Alina Walch) kann mit einer Kombination zweier Photovoltaik-Ausbaustrategien mehr als zwei Drittel der Schweizer Städte energieautark werden (Quelle: Baublatt Nr. 5, 1.3.2024, S. 28f). Die Produktion von Solarstrom auf Dächern und Fassaden hat ein riesiges Potential und ist die in der Bevölkerung am weitaus am besten akzeptierte Produktion erneuerbarer Energie. Und je mehr Solarpanels auf Dächern installiert werden, desto weniger Druck lastet auf der Natur (Stichwort: Biodiversität) Aus diesen Gründen läuft die Suche nach geeigneten freien und vor allem grossen Dachflächen bereits überall. Gesucht werden aber von Dritten, wie zB. Der Genossenschaft OptimaSolar, aus Rentabilitätsgründen nur genügend grosse Dachflächen (Optima Solar: Mindestens 350 m²). Eine Solarpflicht besteht auch nur bei Neubauten ab 300m² Gebäudefläche. Wichtig sind zur Erreichung der Energieausbauziele aber auch die vielen kleineren Dachflächen wie die von (Reihen-)Einfamilienhäusern, kleinen Mehrfamilienhäusern, Gewerbebetrieben etc. Die dort produzierte Energiemengen haben den grossen Vorteil, dass ein Teil davon direkt an Ort selber verbraucht wird, dies vor allem dann, wenn viel Sonne scheint und die grossen Verbraucher im Haushalt angeschaltet werden, was wiederum das

Netz entlastet. Steht vor dem Haus zudem noch ein strombetriebenes bidirektional aufladbares Automobil (und das wird es in Zukunft noch viel häufiger geben), so erhöht sich der Vorteil nicht nur für den Hausbesitzer (Nutzung der Autobatterie zur Erhöhung des Eigenstromverbrauchs), sondern künftig auch für das Stromnetz (Stromabgabe zur Netzstabilisierung)¹. Kleinanlagen haben „geringe oder gar keine Verteilverluste, entlasten die oberliegenden Stromnetze dank lastnaher Standorte (dadurch Schlüssel zum Aufschub von Netzausbauten und zur Senkung der Netzkosten), Motor für lokale Speicherlösungen (Boiler, Batterien, E-Autos), wichtiger Baustein für neue Arealnetze (ZEV oder micro-grids), hohe Akzeptanz dank Nutzung versiegelter Flächen" (Zitate aus: Rudolf Rechsteiner + 4 Co-Autoren: Die Energiewende im Wartesaal, Zürich 2021, S. 110).

Klar und bestens bekannt ist, dass das Solarstrom-Potential auf Dächern und Fassaden sehr gross ist. Das **Solarpotential der Gemeinde Solothurn** beträgt gemäss BFE 128.51 GWh pro Jahr für Dächer und Fassaden (bzw. 96.41 GWh nur für Dächer), dies bei einem Stromverbrauch von „nur“ 85 GWh pro Jahr (Geschäftsbericht 2022 der RES). Der städtische Stromverbrauch könnte also grundsätzlich rein solar gedeckt werden. Die Stadt Solothurn nutzt ihr entsprechendes Solarpotential aber nur zu 3.3% (gemäss SZ vom 20.07.23)! Aus diesem Grund sieht dazu auch das städtische Energiekonzept in Ziff. 3 Bst. D auf Seite 36 vor, dass die Stromproduktion aus PV auszubauen ist und die **„Ausschöpfung ungenutzter Potentiale zur Stromerzeugung ...aktiv unterstützt** und soweit sinnvoll auf *maximale Winterstromproduktion optimiert*“ werden soll. Das Energiekonzept sieht in Ziff. 4.2 ebenfalls vor, dass die Regioenergie Solothurn (RES) die **Realisierung von Photovoltaik (PV)-Anlagen forcieren** soll, dass PV-Anlagen mit erhöhter **Winterstrom-Produktion finanziell und baurechtlich gefördert** werden sollen. Zudem soll „der **Ausbau von Beteiligungen an bestehenden und neuen erneuerbaren Energieproduktionsanlagen wie zB. Photovoltaikanlagen** regelmässig geprüft werden. Die Stadt soll also aktiv handeln und nicht nur allgemein und passiv auf die Informationsmöglichkeiten im Internet verweisen. **Zudem muss sie bzw. ihre RES auch von Bundesrechts wegen handeln.** Gemäss neuem Stromversorgungsgesetz (Erweiterte Eigenproduktion gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. c/ bis StromVG:) bzw. der entsprechenden Verordnung müssen Versorger wie die RES künftig 20 Prozent ihres Grundversorgungsabsatzes aus erneuerbarer Inlandproduktion abdecken. Der Strom kann dabei aus eigenen Anlagen stammen oder von Anlagen, die im Netzgebiet Strom einspeisen. Die postulierte Förderung der privaten Solarproduktion durch Stadt und/oder RES macht deshalb auch unter diesem Aspekt Sinn.

Wer durch unsere Stadt läuft und radelt, erkennt schnell, dass da auf den Dächern und an den Fassaden noch ein sehr grosses Solarpotential schlummert. Das muss durch die Stadt aktiv geweckt werden. Vielen Liegenschaftsbesitzern sind nämlich die Vorteile einer eigenen Solaranlage oder das Mitmachen bei einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft nicht bekannt, sonst wäre das - im Gegensatz zu anderen Gemeinden und Städten - derzeitige ausgeschöpfte städtische Solarpotential nicht so tief. Selbstverständlich kann sich ein Hausbesitzer heute via Bundesamt für Energie (BFE) und SolarGis ein Bild machen von seinem Solarpotential (immer vorausgesetzt, ihm sind diese Werkzeuge überhaupt bekannt), allerdings nur recht grob. Ist der Kenntnisstand und die Eigenmotivation hoch, dann hat der interessierte Hausbesitzer sich längst an einen Solarspezialisten gewandt (Energieberater RES und Kanton, private Solarfirmen). Allerdings sind das zu wenige, sonst würde das städtische Solarpotential nicht nur zu 3.3% genutzt. Für die vielen übrigen potentiellen Solarproduzenten bzw. Prosumenten braucht es eine **aktive solare Aufklärung** durch eine fachmännische Analyse und Konkretisierung vor Ort sowie eine klare Darstellung der finanziellen Vorteile der Erstellung einer Solaranlage. Genau dies hat das Bundesland Thüringen für 10'000 Wohnhäuser in **Weimar** erfolgreich

¹ vgl. dazu: Das Auto als Joker der Energiewende, in : Neue Energie 07-08/2024, S. 89f

gemacht. Das Pilotprojekt hat die Vorarbeit für alle Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer übernommen - sie alle erhielten von der Stadt Verwaltung einen Brief mit den wichtigsten Kennziffern (wenn eine Solaranlage installiert würde): erzeugbare Strommenge, Installationskosten und Amortisierungszeit, Einnahmen nach 20 Jahren, CO₂-Einsparungen und jährliche Rendite². Die gezielte persönliche Ansprache und individuell zugeschnittene Informationen haben die Akzeptanz von Erneuerbaren in Privathaushalten erhöht und Investitionen in Solaranlagen ausgelöst.

Bevor man mit der aktiven solaren Aufklärung beginnt, muss man sich zuerst eine Übersicht verschaffen, wem welche Liegenschaft bzw. welcher Teil gehört (das geben die Angaben im Internet nicht her), welches Solarpotential sie genau hat und wo es aus Effizienz- und Effektivitätsgründen am meisten Sinn macht mit der aktiven solaren Aufklärung anzufangen. Zum Beispiel, wo die PV-Anlagen mit erhöhter Winterstromproduktion (Fassaden, bifaziale Module) erstellt werden könnten, die man gemäss Ziff. 4.2 (Punkt 2) des städtischen Energiekonzepts „finanziell und baurechtlich“ fördern will. Priorität dürften auch Ost/West-PV-Anlagen haben wegen ihrer Produktion in den Morgen- und Abendstunden, was auch zu einer Minderbelastung des Netzes führt. Das Ganze ist eine reine, aber notwendige Fleissarbeit, die auch ausgelagert werden könnte (zB. als Neben-/Ferienjob an Studenten). Übrigens: Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ) beschäftigt zwei Mitarbeiter, die geeignete Dachflächen für Solaranlagen (Solarpotential-Rangliste) suchen, diese mit den Adressen der Eigentümer verknüpfen und die Eigentümer dann gezielt persönlich angehen im Rahmen der städtischen Solarkampagne „Mach Zürich zur Solarstadt“ (vgl. Artikel „Die Dachdetektei des EWZ“, in: Tagesanzeiger vom 17.10.2023, S. 15).

Weil der Rohstoff Sonnenenergie gratis und im Überfluss vorhanden ist, fallen bei der Photovoltaik praktisch nur die Investitionskosten an, und diese sinken seit Jahren massiv. Zudem sinken auch die Kosten für kleine Haus- und grosse Quartier-Stromspeicher immer mehr, womit der tagsüber geerntete überschüssige Solarstrom auch vermehrt in der Nacht und an Regentagen genutzt werden kann, und zwar lokal und nur belastet mit den lokalen Netzkosten. Tendenziell ist somit der im Stadtgebiet eigenproduzierte Strom günstiger und jedenfalls preisstabiler als der Marktstrom.

Natürlich bedingt eine erhöhte Solarstromproduktion (auch durch das am 09.06.24 angenommene neue Stromgesetz) und die im Energiegesetz statuierte Abnahmepflicht (EnG Art. 15 Abs. 1) in Zukunft auch eine Ertüchtigung, Verstärkung und klügere Auslastung des lokalen Stromnetzes. Die sommerlichen Solarstromspitzen können aber gesenkt werden durch den Ausbau der immer günstiger werdenden kleinen Gebäude- und vor allem der grossen, vom lokalen Stromversorger betriebenen Stromspeicher für den Tag-Nachtausgleich und/oder zum Lastspitzenausgleich sowie auch - nach einer eh unausweichlichen Digitalisierung bzw. Smartifizierung des lokalen Stromnetzes - durch tarifliche Massnahmen (dynamische/flexible Tarife; die flexiblen Tarife gibt es zB. Bereits beim westschweizerischen Energieversorger Groupe E). Grossspeicher werden immer günstiger³: So amortisierte sich der 1.25 MW-Stromspeicher der Rhienergie AG in Tamins mit einem Speichervolumen von 1345 kWh innert zwei Jahren, so dass sie jetzt gleich einen deutlich grösseren Batteriespeicher planen! Das ist aber noch ein

² „Solarausbau: Analyse für Weimar zeigt viel Potential“: Meldung vom 23.07.24 in <https://umwelt.thueringen.de/>
<https://www.energate-messenger.de/news/245931/thueringen-treibt-solarausbau-innovativ-voran>

³ Gemäss IEA sind die Batteriekosten in weniger als 15 Jahren um mehr als 90% gefallen: vgl. <https://www.sonnenseite.com/de/zukunft/speicherkraftwerkemangel-an-grossbatterien-gefahr-det-energiewende/>

sehr kleiner Speicher. In Betrieb sind weit grössere (zB. 6.7 MW der Arbon Energie AG oder 250 MWh der Gateway Energy Storage in CA/USA), und in Planung sind auch in Europa solche mit einer Speicherkapazität von 600 bis 700 MWh. Mit einer Batterie „kann der Verteilnetzbetreiber seine Lastspitzen gegen den Vorlieger reduzieren damit Kosten für seine Endkunden im Netztarif sparen“ (Timofej Kasakow, CKW, in VSE-Bulletin 5/2021). Und der europäische Batteriespeichermarkt boomt, hat er sich doch 2023 zum dritten Mal in Folge gegenüber dem Vorjahr verdoppelt (+ 5900 MWh nur in der BRD / Quelle: PV Magazine 12.06.24). „Batteriespeicher bieten im immer volatiler werdenden Strommarkt wichtige Flexibilitätsoptionen. Sie können die volatile erneuerbare Erzeugung ausgleichen und auffangen, das Netz stabilisieren und sorgen als schnell abrufbare Flexibilität dafür, dass fossile Kraftwerke zunehmend vom Netz gehen“⁴. Dezentrale Stromspeicher werden durch das neue Stromgesetz vom Netzentgelt befreit, was deren netzdienlichen Einsatz auf lokaler Ebene (Stadt und vor allem Quartier) wohl deutlich erhöhen wird. Auch können bei hohem Solaraufkommen und den in Europa immer häufiger auftretenden Negativpreisen statt auf Warmwassererwärmung mit Erdgas in Bestandesbauten auf Power-to-Heat umgestellt werden (bestehende Gaskessel ergänzt mit einem Tauchsieder, gesteuert durch einen Smartmeter), was sowohl ökologisch wie preislich vorteilhaft wäre. Ebenfalls eignen sich „Wärmespeicher, gespeist mittels Wärmepumpen, ... hervorragend als Puffer für überschüssigen Strom“.⁵ In Zukunft werden auch Elektroautos als mobile Energiespeicher eine grosse Rolle spielen. Das Potential von Fahrzeugbatterien wird als riesig erachtet. Die Agora Energiewende geht für das Jahr 2035 von einer Speicherkapazität von über 2 Mrd. kWh in der BRD aus.

Die Erfahrung zeigt übrigens, dass Besitzer von PV-Anlagen von ganz allein ihre grossen Stromverbraucher dann anstellen, wenn die Produktion des Gratis-Eigenstroms hoch ist.⁶ Das kann durch die Förderung der Bildung von Zusammenschlüssen zum Eigenbedarf (ZEV) und lokalen (Quartier-)Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) noch weiter verbessert werden. Produktion und Verbrauch kann so kleinräumig und ohne Belastung der übergeordneten Netze ausgetauscht werden. Übrigens: Je höher die Stromproduktion aus PV ist, desto weniger werden die ganz grossen Wasserkraft-Speicher in den Alpen sowie die mit solarem Überschussstrom und daraus gewonnenen Wasserstoff- bzw. Synthesegas aufgeladenen Gasspeicher (zur WKKNutzung im Winter) belastet zugunsten einer höheren Winterstromproduktionskapazität. Die RES verfügt mit ihrem Hybridwerk Aarmatt über beste Power-to-Gas-Erfahrung und müsste diese zur Bewältigung des sommerlichen Überschussstroms nur noch in grösserem Massstab nutzen bzw. ausbauen (und würde dann von den wohl immer öfter auftretenden Negativpreisen profitieren). Der verstärkte Ersatz von Erdgas durch grünes Gas erhält zudem den Wert des Gasnetzes und des Gasspeichers in Etziken. Die leider laufend steigende Klimaerwärmung dürfte zudem gerade in mittäglichen Spitzenzeiten zu einer erhöhten Stromnachfrage für den Betrieb von Klimaanlage führen (Klimakältebedarf /vgl. Energiekonzept 2.5.5). Der Klimatisierungsbedarf wird gemäss einer neuen Studie bis Mitte des Jahrhunderts um 35% steigen (Nature Climate Change 14, 482-489 (2024)).

Nicht nur die Besitzer von PV-Anlagen profitieren. Auch die Allgemeinheit profitiert ökologisch und finanziell von mehr lokal generiertem Solarstrom. Der ist nämlich sicher, erneuerbar, klimafreundlich, einheimisch und tendenziell günstiger als Marktstrom, der von ausserhalb des

⁴ Energate Messenger vom 24.07.24: <https://www.energate-messenger.de/news/245994/batteriespeicher-wachstum-und-neue-geschäftsmodelle>

⁵ Rudolf Rechsteiner, Die Energiewende im Wartesaal Zürich 2021, S. 232

⁶ Solaranlagenbetreiber sind gemäss einer Schweizer Studie übrigens glücklichere Menschen: <https://www.energie-experten.ch/de/wohnen/detail/solarstrom-macht-aluecklich.html>

städtischen Stromnetzes bezogen werden muss, starken Schwankungen unterliegen kann (Risiko von Preisschocks) und der zudem mit den hohen und tendenziell noch steigenden Kosten der Vorliegenetze belastet ist. Je höher der Anteil der erneuerbarer Energie im Netz ist, desto niedriger sind die Strompreise wegen dem Merit-Order-Effekt. „Je mehr Erneuerbare einspeisen, desto niedriger der Strompreis“.⁷

Deshalb ist der Solarstrom auch **Sozialstrom**, weil er mittel- und erst recht langfristig die Stromkosten senkt (Sonne und Wind stellen keine Rechnung, im Gegensatz zu Dran, Gas, Kohle und Öl), was nicht nur Wirtschaft und Gewerbe, sondern vor allem auch Personen und Familien entlastet, die finanziell knapp dran sind. Eigenverbrauchsgemeinschaften haben zudem den Vorteil, dass für den eigenen PV-Strom die Kosten für Netznutzung und Abgaben entfallen. Erneuerbarer Strom soll „vermehrt lokal erzeugt, lokal gespeichert und lokal verbraucht werden“ ist auch das neue Ziel der Zürcher Kantonsregierung für ihr eigenes vor allem für die Stromverteilung tätige EKZ (TA vom 21.06.24), Natürlich kostet die postulierte Solarstrategie auch etwas. Sie hat aber auch einen beachtlichen Wirtschaftsförderungseffekt für das Gewerbe. Mit einem relativ geringen kommunalen Aufwand für die Realisierung des hier postulierten Solarkonzepts können grosse private Investitionen für das regionale Gewerbe angereizt werden, was sich dann wiederum in höheren Steuereinnahmen niederschlägt.

Tendenziell dürfte der Strom zudem in Zukunft günstiger werden, was Privaten wie Unternehmen nützt. Zudem könnte die Stadt auch finanzielle Unterstützung vom Bund erhalten im Rahmen der Projektförderung „Energieschweiz für Gemeinden“. So erhielten die „Frontrunner-Städte“ Basel, Biel, Fribourg, Kriens und Zug 2023 total CHF 900'000.— für insgesamt 20 Strategie- und Umsetzungsprojekte. Die nächste Ausschreibung wird im März 2025 publiziert!

Und ganz nebenbei brächte uns die Umsetzung dieses Postulats neben einem Imagegewinn einen grossen Schritt weiter zur Erreichung folgender zwei Ziele:

- 2000-Watt-Gesellschaft (vgl. § 4 Bst. i der städtischen Gemeindeordnung)
- Netto-Null-Ziel bis 2050 (bis dahin sind nur noch 26 Jahre!)

Klaus Koschmann, 9. Dezember 2024»

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Postulat)

Zur Stellungnahme:

Stadtbauamt

ad acta 011-5

⁷ Neue Energie Nr. 7, Juli/

Postulat, Klaus Koschmann, vom 9. Dezember 2024, betreffend «Postulat für ein städtisches Solardarlehen»; inklusive Begründung

Klaus Koschmann hat am **9. Dezember 2024** das **folgende Postulat** inklusive Begründung eingereicht:

«Der Gemeinderat hat (in Ergänzung des Postulats „Solarstadt Solothurn“) zu prüfen, welche Massnahmen zu treffen sind, damit die Stadt Solothurn den Eigentümern von geeigneten Liegenschaften, die sich eine PV-Anlage finanziell nicht leisten können und eine private Darlehensfinanzierung (zB. Bankhypothek) nicht möglich ist, ein entsprechendes (grundsätzlich verzinsliches⁸) Darlehen zur Verfügung gestellt werden kann. Dieses Darlehen (inkl. eingerechnetem Zins) wäre dann jährlich (bis zur vollen Tilgung) im Umfang der eingesparten Energiekosten (Solarstrom-Eigenverbrauch) und der von der Regio Energie Solothurn (RES) erhaltenen Einspeisevergütung zurückzuzahlen. Auch möglich wäre, je nach Wunsch des Darlehensnehmers, eine Rückzahlung in vertraglich festgelegten fixen Raten.

Begründung:

Viele ältere und nicht mehr berufstätige Hauseigentümer haben ihr Vorsorgegeld ganz oder zum grossen Teil in ihr Eigenheim investiert, um im Alter möglichst schuldenfrei wohnen zu können. Ihr Einkommen reicht nachher wohl gut fürs Leben, aber nicht für grössere Investitionen wie zum Beispiel eine Solaranlage⁹. Eine solche würde sich für sie aber langfristig lohnen und ihre wirtschaftliche Situation verbessern. Von den Banken erhalten sie aber in der Regel leider keinen Hypothekarkredit mehr. Zudem sind Kleinanlagen unter 30 KWp für Contracting- und Mietmodelle zu unattraktiv.

Weil sich nicht alle (vor allem ältere) Hausbesitzer den Kauf einer solchen (möglichst die ganze Dachfläche nutzende) Solaranlage leisten können, sollte hier die Stadt (oder die RES) mit einem **Darlehen** die Finanzierung einer Solaranlage ermöglichen. Die Rückzahlung erfolgt dann im Umfang der durch Eigenverbrauch eingesparten Stromkosten und der Entschädigung für den in das Netz der RES eingespeisten Solarstrom.

Die Erstellung der Solaranlage belastet den Hauseigentümer finanziell somit nicht mehr als ohne Erstellung der Solaranlage. Nach der (natürlich auch früher möglichen) Rückzahlung des Darlehens profitiert er vom Gratis-Eigenstrom und der Einspeisevergütung der RES. Bereits zum Zeitpunkt der Erstellung profitiert der Hauseigentümer von der Subventionierung der Solaranlage durch den Bund (zu berücksichtigen bei der Darlehenshöhe) und vom Steuervorteil.

Aber auch die Allgemeinheit profitiert ökologisch und finanziell von mehr lokal generiertem Solarstrom. Der ist nämlich sicher, erneuerbar, klimafreundlich, einheimisch und tendenziell günstiger als der Marktstrom, der von ausserhalb des städtischen Stromnetzes bezogen werden muss und der zudem mit den Kosten der Vorliegernetze belastet ist.

Der Administrationsaufwand dürfte für die Stadt (oder RES) gering sein, ist die erhaltene Einspeisevergütung der RES ja genau bekannt und die Höhe des Eigenverbrauchbetrags kann in

⁸ Verzicht allenfalls möglich zB. bei Fassaden- oder bifazialer PV (zur Förderung der Wintersonnenstrahlung), bei Ausnutzung der gesamten geeigneten statt nur einer eigenstromorientierten Ausnutzung der Dachfläche und bei Zusammenschlüssen für den Eigenverbrauch.

⁹ Vgl. dazu: <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/kommentar-nichts-spricht-gegen-solardarlehen-doch-die-aargauer-regierung-lehnt-sie-trotzdem-ab-ld.2364694>

etwa berechnet¹⁰ und dann pauschalisiert im Darlehensvertrag festgelegt werden (gemäss Monitoring-Bericht 2020 des BFE wird durchschnittlich 37% der Eigenproduktion vor Ort verbraucht). Zudem dürfte die Anzahl der Interessenten überschaubar sein und die städtischen Finanzen unter dem Strich nicht belasten. Dies ganz im Gegensatz zu den Städten, die die Erstellung von PV-Anlagen - neben der Förderung durch den Bund – sogar noch zusätzlich mit nicht rückzahlbaren Beträgen finanziell unterstützen, wie zB. Die Städte Winterthur (gewährt eine Förderung von 50% auf der vom Bund ausbezahlten Einmalvergütung für PV-Anlagen kleiner als 30 kWp), Aarau (Förderrichtlinie Energie SRS 7.6-2), St. Gallen (PV-Förderung aus Energiefond) und Bern (EWB /zB. CHF 80 pro kW für Anlagen bis 30 kWp).

Das Risiko eines Darlehensausfalls ist aufgrund des Finanzierungsmodells äusserst gering. Somit besteht auch keine „Gefährdung des Gemeindevermögens“ (die PV-Anlage generiert ja selber über den RES-Einspeisetarif einen bedeutenden Anteil der Rückzahlungen). Wird das Haus verkauft, kann das Darlehen ohne weiteres aus dem Verkaufserlös zurückbezahlt werden oder das Darlehen wird auf den neuen Hauseigentümer übertragen. Das Volumen an gewährten Krediten dürfte zudem nicht sehr hoch sein und könnte notfalls begrenzt werden. Müsste die Gemeinde zur Finanzierung dieser Darlehen Geld aufnehmen, so wären die Zinskosten deutlich tiefer als bei Privaten. Wenn schon bei der Gewährung von geringen Darlehen (bei einer EFH-PV-Anlage zB. etwa CHF 20'000.—) Finanzbedenken bestehen, dann müsste dies wohl erst recht bei Subventionen der Fall sein. Dann aber wäre Ziff. 4.2 (Punkt 2) des städtischen Energiekonzepts wohl nur noch Makulatur. Diese sieht nämlich eine „**finanzielle** und baurechtliche Förderung von PV-Anlagen mit erhöhter Winterstromproduktion vor (Fassaden, Bifaziale Module), sowie ganz allgemein (Punkt 1) die Forderung der **Realisierung von PV-Anlagen** durch die RES! Die Gewährung von Darlehen im vorgeschlagenen Sinn führt zu einer finanziell sehr günstigen Forderung des Baus von PV-Anlagen, die sonst nicht gebaut würden. Für die vom Energiekonzept vorgesehene finanzielle Förderung braucht es sowieso ein Reglement, in welchem dann auch gleichzeitig die Modalitäten der Gewährung von Darlehen geregelt werden kann.

Das Energiekonzept fordert in Ziff.4.2 weiter, dass der **Ausbau von Beteiligungen an bestehenden und neuen erneuerbaren Energieproduktionsanlagen wie zB. Photovoltaikanlagen** regelmässig zu prüfen sei. Die Gewährung der vorgeschlagenen Darlehen kann durchaus als eine (temporäre) Beteiligung an einer neuen PV-Anlage angesehen werden.

Eventuell könnte für dieses Finanzierungsmodell aber auch die Regiobank Solothurn oder eine andere lokale Bank motiviert werden, oder die Regio Energie Solothurn (die ja bereits den Auftrag hat, die Realisierung von PV-Anlagen zu forcieren) oder private Solarunternehmen.

Die Verwaltungskosten für die Darlehen dürften sehr gering sein. Das vorgeschlagene Darlehensmodell ist zudem meines Wissens neu und innovativ. Die Stadt könnte für deren Einführung finanzielle Unterstützung vom Bund erhalten im Rahmen der Projektförderung „Energieschweiz für Gemeinden“. So erhielten die „Frontrunner-Städte“ Basel, Biel, Fribourg, Kriens und Zug 2023 total CHF 900'000. – für insgesamt 20 Strategie- und Umsetzungsprojekte. Die nächste Ausschreibung wird **im März 2025** publiziert!

Klaus Koschmann, 9. Dezember 2024»

¹⁰ Leistung der Solaranlage IVm mit dem bisherigen Jahresverbrauch

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Postulat)

Zur (gemeinsamen) Stellungnahme:

Stadtbauamt

Finanzverwaltung

ad acta 011-5

3. Verschiedenes

Die Stadtpräsidentin verabschiedet mit Dank und Wertschätzung Schuldirektorin Irene Schori, die ihr Amt am 1. Februar 2010 übernommen hat. Über anderthalb Jahrzehnte hinweg hat sie sich mit viel Engagement, Fachkompetenz und spürbarem Herzblut für die Schulen der Stadt Solothurn eingesetzt. In dieser Zeit hat sie eine Vielzahl bedeutender Entwicklungen und Reformen begleitet und mit grossem Einsatz umgesetzt. Zu ihren prägenden Projekten zählen unter anderem die Integration, die Digitalisierung sowie die Einführung des Lehrplans 21. Besonders herausfordernd waren die ausserordentlichen Schulschliessungen während der Pandemie – eine Zeit, in der Schulen innerhalb kürzester Fristen neue Wege finden mussten, um den Unterricht aufrechtzuerhalten. Irene Schori hat in dieser Ausnahmesituation mit Umsicht, Tatkraft und Weitsicht alles unternommen, um einen geregelten Schulbetrieb im Sinne der Kinder, Lehrpersonen und Eltern zu gewährleisten. Per 31. Juli 2025 wird Irene Schori ordentlich pensioniert. Aufgrund des vorgängigen Ferienbezugs wird sie ihre Funktion bereits per 30. April 2025 abgeben. Bis dahin wird sie der Stadt Solothurn weiterhin mit ihrem grossen Wissen und ihrer Erfahrung zur Seite stehen. Als Zeichen des Dankes und der Anerkennung überreicht die Stadtpräsidentin ein Geschenk und spricht ihr – auch im Namen der Stadt – den herzlichsten Dank für ihren langjährigen, wertvollen Einsatz aus.

Schluss der Sitzung: 20:52

Die Stadtpräsidentin:

Der Stadtschreiber:

Die Stimmenzähler: